Vernetzung nach DZV

Vernetzungsprojekte nach DZV
im Kanton Bern

Projektperimeter:
Obersimmental - Saanenland

V 1.0
Stand 15.09.2016

vom BLW genehmigt am
15. Dezember 2016

Amt für Landwirtschaft und Natur
Vers.

Impressum

Kontakt Kanton/ Trägerschaft:

Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung
Schwand 17
3110 Münsingen

Info.anf@vol.be.ch

AutorInnen/ Redaktion:

Kantonale Projektgruppe Vernetzung
Bergregion Obersimmental-Saanenland, regionale Koordinationsstelle

Projektbericht_PP-OSSA_definitiv

Inhalt

1 Allgemeine Angaben zur Vernetzung nach DZV 4
1.1 Einleitung 4
1.2 Zielsetzung Vernetzungsprojekt 5
1.3 Grundsätze für die Revision der Vernetzungsprojekte 5
1.4 Übersicht der Projektperimeter im Kanton Bern 6

2 Vernetzungsprojekt Obersimmental - Saanenland 7
2.1 Projektorganisation 7
2.2 Projektgebiet 8

3 Ausgangszustand (Ist-Zustand) 12
3.1 Grundlagen und Ist-Zustandsplan 12
3.2 Grundlagenanalyse 13
3.3 Synergien mit weiteren Projekten und Programmen 14
3.4 Detailanalyse Ausgangszustand 16

4 Zielzustand (Soll-Planung) 17
4.1 Grundsatz 17
4.2 Strategie 17
4.3 Methodik 18
4.3.1 Landschaftseinheiten 18
4.3.2 Massnahmengebiete 18
4.3.3 Ziel- und Leitarten 20
4.3.4 Wirkungsziele 20
4.3.5 Quantitative Umsetzungsziele 21

5 Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen) 22

6 Objektblätter je Landschaftseinheit 23
6.1.1 Landschaftseinheit (20.12): Jaunpass – Hundsrügg 23
6.1.2 Landschaftseinheit (20.13): Obersimmental rechte Talseite 27
6.1.3 Landschaftseinheit (20.14): Lenk - Lauenen 31
6.1.4 Landschaftseinheit (20.15): Arnensee – Gummfluh 35
6.1.5 Landschaftseinheit (41.04): Talboden Obersimmental (Boltigen - Zwei-simmen) 38
6.1.6 Landschaftseinheit (42.03): Talboden Obersimmental (St.Stephan – Lenk) 41
6.1.7 Landschaftseinheit (42.04): Talboden Saanenland 44

7 Umsetzungskonzept 47
7.1 Information, Anmeldung und Bestätigung 47
7.2 Bewirtschaftungsvereinbarung, Abmelden von Massnahmen 48
7.3 Beratungskonzept 49
7.4 Umsetzungskontrolle 50
7.5 Evaluation 50
7.6 Leistungsvereinbarung 51
7.7 Finanzierungskonzept 51
7.8 Ablösung bisherige Planungsgrundlagen (TRP Vernetzung, Landschaftsrichtplan) 51

8 Anhang 52

Abkürzungsverzeichnis

TZ	Talzone
HZ	Hügelzone
BZ I/ II/ III/ IV	Bergzone I/ II/ III/ IV
FTV	Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (BSG 426.112) vom 12. September 2001
DZV	Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (BSG 910.13) vom 23. Oktober 2013
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) vom 1. Juli 1966
LBV	Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (SR 910.91) vom 7. Dezember 1998
LKV	Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (BSG 910.112) vom 15. November 1997
GschG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (BSG 814.20) vom 24. Januar 1991
BFF I	Biodiversitätsförderflächen Qualitätsstufe I
BFF II	Biodiversitätsförderflächen Qualitätsstufe II
LN	landwirtschaftliche Nutzfläche
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BDM	Biodiversitätsmonitoring Schweiz
RKS	regionale Koordinationsstelle
LQB	Landschaftsqualitätsbeiträge
LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur Kanton Bern
ADZ	Abteilung Direktzahlungen
ANF	Abteilung Naturfürderung
EXWI	extensiv genutzte Wiese
EXWE	extensiv genutzte Weide
WIGW	wenig intensiv genutzte Wiese
STFL	Streuefläche
HEUF_K	Hecken-, Feld- und Ufergehölz mit Krautsaum
HOFO	Hochstamm-Feldobstbäume
EBBG	standortgerechte Einzelbäume
ASST	Ackerschonstreifen
ROBR	Rotationsbrache
BUBR	Buntbrache
RFAV	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt
EXWS	Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, Typ extensiv genutzte Wiese
WISO	Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, Typ wenig intensiv genutzte Wiese
ÖLN	ökologischer Leistungsnachweis
ÖQV	Verordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (BSG 910.14) vom 4. April 2001
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern
RGSK	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept
LE	Landschaftseinheit
KLEK	Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept
UZL	Umweltziele Landwirtschaft
TRPöV	Teilrichtplan ökologische Vernetzung

1 Allgemeine Angaben zur Vernetzung nach DZV

1.1 Einleitung

1993 wurden auf Grundlage des revidierten Landwirtschaftsgesetzes durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) erstmals Verordnungen zu den allgemeinen Direktzahlungen und den Ökobeiträgen eingeführt. Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen war fortan, dass die Landwirte einen ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erbringen. Der ÖLN beinhaltet unter anderem die Bewirtschaftung von Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf mindestens 7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (bei Betrieben mit Spezialkulturen mindestens 3.5%).

2001 trat die Öko-Qualitäts-Verordnung (ÖQV) des Bundes in Kraft. Mit der ÖQV wollte das BLW einerseits die botanische Qualität der BFF verbessern (Qualitätsbeiträge) und andererseits die räumliche Vernetzung der Flächen fördern (Vernetzungsbeiträge).

2014 wurde im Rahmen der Agrarpolitik 2014-17 die Direktzahlungsverordnung (DZV) revidiert und das Prinzip der Multifunktionalität der Landwirtschaft noch konsequenter umgesetzt. Die ÖQV wurde aufgehoben und die Qualitäts- und Vernetzungsbeiträge in die DZV integriert. Zusätzlich wurden die Landschaftsqualitätsbeiträge neu ins System aufgenommen. Ergänzend zur DZV wurde durch das BLW eine Vollzugshilfe Vernetzung publiziert.

Die Grundlage für die Auslösung von Vernetzungsbeiträgen sind genehmigte Vernetzungsprojekte. Von 2004 bis 2016 wurden die Vernetzungsprojekte im Kanton Bern auf Basis der Verordnung zum Erhalt der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV) vom Amt für Gemeinden und Raumplanung (AGR) genehmigt (seit 2004 nach vom BLW genehmigten kantonalen Richtlinien, seit 2009 nach kantonalen Weisungen).

Viele Gemeinden und Regionen im Kanton Bern haben bereits 2003 Vernetzungsprojekte in Form von Teilrichtplänen ökologische Vernetzung zur Genehmigung eingereicht oder bestehende Landschaftsrichtpläne angepasst. Die erste Umsetzungsphase der Vernetzungsprojekte dauerte sechs Jahre, für die zweite Phase mussten die Vernetzungsprojekte an die per 1.1.2008 revidierte ÖQV angepasst werden. Dies führte bereits zu einer ersten Vereinheitlichung der kommunalen und regionalen Vernetzungsplanungen.

Anlässlich des kantonalen Naturgipfels von 2012 wurde die Zukunft der Vernetzungsprojekte mit einem breiten Publikum diskutiert. Durch die Fachkommission ökologischer Ausgleich (Auftraggeber: Volkswirtschaftsdirektion Kanton Bern) wurden basierend auf den Ergebnissen des Naturgipfels die folgenden Ziele für die dritte Umsetzungsperiode der Vernetzungsprojekte ab 2017 festgelegt:

- Der Vollzug der Vernetzung (früher ÖQV-Vernetzung), der Qualitätsstufe II (früher ÖQV-Qualität) und der Landschaftsqualität (LQ) soll koordiniert werden.
- Der Vollzug soll vereinfacht und einheitlicher werden.
- Die Vernetzungsplanungen sollen in regionalen Konzepten zusammengefasst und nicht mehr als Richtplanungen nach Baugesetz genehmigt werden.
- Das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) übernimmt die Trägerschaft der zukünftigen Vernetzungsprojekte. Es werden regionale Koordinationsstellen (RKS) gebildet.

- Die Wirkung bezüglich der biologischen Vielfalt soll verbessert werden.

Das vorliegende Vernetzungsprojekt wurde hinsichtlich dieser Zielsetzungen und auf Basis der vorhandenen Grundlagen erarbeitet.

1.2 Zielsetzung Vernetzungsprojekt

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat in der Vollzugshilfe Vernetzung nach DZV (Dezember 2015, Version 1.1) folgende Ziele formuliert:

- Das Ziel von Vernetzungsprojekten ist, die natürliche Artenvielfalt auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu erhalten und zu fördern.
- Als Vernetzungsflächen sollen Biodiversitätsförderflächen (BFF) so platziert und bewirtschaftet werden, dass günstige Bedingungen für die Entwicklung und Verbreitung von Tieren und Pflanzen entstehen.
- Die landschaftstypische Lebensraumvielfalt, die Vernetzung und die räumliche Verteilung der Lebensräume soll so gefördert werden, dass wichtige Lebensräume für viele unterschiedliche Arten angeboten werden können.
- Die Massnahmen eines Vernetzungsprojektes sind auf lokal vorkommende Ziel- und Leitarten und deren Bedürfnisse abzustimmen. Vorhanden Zielarten in einem Projektgebiet müssen berücksichtigt werden.
- Zielarten mit sehr komplexen Lebensraumansprüchen brauchen Artenförderungsmassnahmen gemäss Natur und Heimatschutzgesetz (NHG). Entsprechende Flächen mit Auflagen und Vereinbarungen gemäss NHG (lokale, regionale oder nationale Inventarflächen) haben erste Priorität. In Vernetzungsprojekten sind entsprechende Synergien zu nutzen.

Der Kanton hat sich zusätzlich folgendes Ziel gesetzt:

- Alle direktzahlungsberechtigten Betriebe sollen die Möglichkeit haben, Biodiversitätsförderflächen und -objekte in die Vernetzung anzumelden, entsprechend den Anforderungen zu bewirtschaften und so einen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität zu leisten.

1.3 Grundsätze für die Revision der Vernetzungsprojekte

Der Neuorientierung der Vernetzungsprojekte liegen folgende Grundsätze zugrunde:

- Der Kanton übernimmt die Projekt- und Vollzugsträgerschaft für die Vernetzungsprojekte.
- Für bestimmte Koordinations- und Vollzugsaufgaben werden regionale Koordinationsstellen (RKS) auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen beigezogen.
- Die Projektperimeter orientieren sich an bestehenden administrativen Abgrenzungen (Planungsregionen, Regionalkonferenzen) sowie an den regionalen Naturpärken Chasseral und Gantrisch. Sie decken sich grossmehrheitlich mit den Perimetern der Landschaftsqualitätsprojekte (LQ).
- Die Neuorientierung basiert auf den bestehenden Vernetzungsprojekten.
- In den Vernetzungsprojekten werden die relevanten Inhalte der ökologischen Infrastruktur des Kantons Bern integrieret.
- Die Soll-Zustandsplanung und die Bewirtschaftungsauflagen (qualitative Umsetzungsziele) werden in allen Vernetzungsprojekten des Kantons harmonisiert.
- Regionsspezifische Besonderheiten mit direktem Bezug zu Ziel- und Leitarten werden berücksichtigt.

1.4 Übersicht der Projektperimeter im Kanton Bern

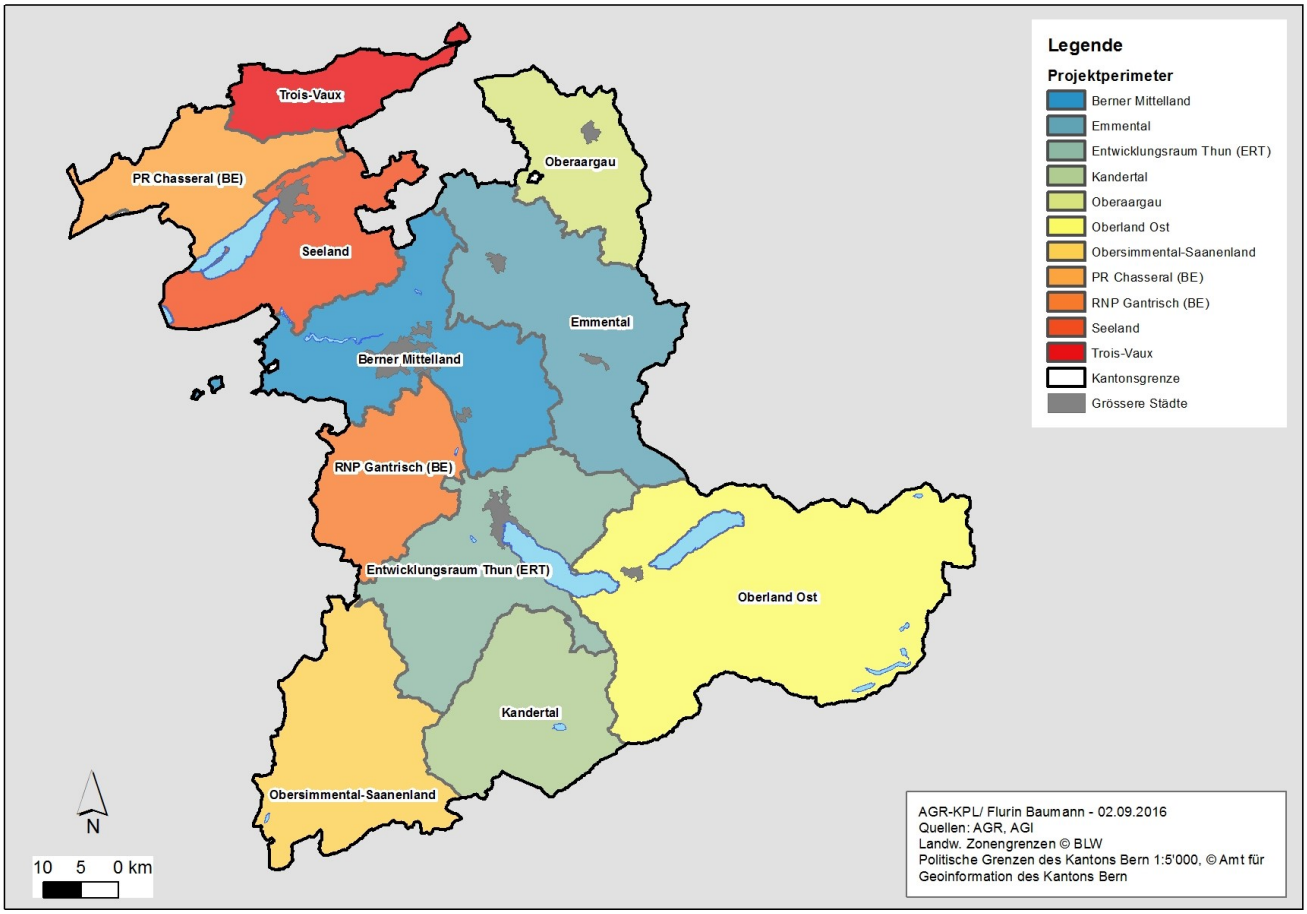

Abb. 1: Übersichtskarte der Projektperimeter im Kanton Bern

2 Vernetzungsprojekt Obersimmental - Saanenland

2.1 Projektorganisation

Projektträgerschaft	Kanton Bern; Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT); Abt. Naturförderung (ANF)
Kontakt Trägerschaft	Amt für Landwirtschaft und Natur Abteilung Naturförderung Schwand 17 3110 Münsingen info@anf.vol.be.ch 031 / 636 14 60
Kantonale Projektgruppe Vernetzung	– Burkhalter Florian (LANAT, Abteilung Naturförderung, Projektleitung) – Krähenbühl Markus (LANAT, Abteilung Naturförderung) – Moser Bendicht (LANAT, Inforama) – Baumann Flurin (AGR, Abteilung Kantonsplanung) – Lehmann Daniel (Berner Bauernverband) – Kappeler Samuel (Büro Kappeler) – Kräuchi Adrian (Landplan AG)
Aufgaben Trägerschaft	– Einbezug betroffener kantonaler Amtsstellen und regionaler Koordinationsstellen in strategische und operative Prozesse – Kommunikation mit Bundesämtern – Zusammenstellen der nationalen und kantonalen Grundlagen mit Relevanz zu den Vernetzungsprojekten – Betreuung Datenbanksystem (GELAN) – Beurteilung der Fachqualifikation der Beratungsfachpersonen – Durchführen von regelmässigen Weiterbildungsanlässen für Beratungsfachpersonen – Durchführen von regelmässigen Umsetzungskontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben – Bereitstellen von Auswertungen für Zwischen- und Schlussberichte – Durchführen von Standortgesprächen mit den regionalen Koordinationsstellen – Durchführen von Oberkontrollen bei den regionalen Koordinationsstellen – Entschädigung regionale Koordinationsstellen gemäss Leistungsvereinbarung
Regionale Koordinationsstelle (RKS)	Bergregion Obersimmental-Saanenland, Arbeitsgruppe Umsetzung ÖQV und Landschaftsqualität: Personen: – Andreas Grünig, Geschäftsführer Bergregion Obersimmental-Saananland – Roland Luder, Biologe, Lenk – weitere Mitglieder der regionalen Koordinationsstelle sind im Anhang aufgeführt
Kontakt RKS	Bergregion Obersimmental-Saanenland Geschäftsstelle

Andreas Grünig
Honeggstrasse 14
3777 Saanenmöser

Aufgaben RKS

Die definitiven Aufgaben der RKS werden in Leistungsvereinbarungen zwischen der RKS und dem LANAT bezeichnet.

- Organisation und Führung der regionalen Koordinationsstelle
- Eigenständige Rechnungsführung gemäss Leistungsvereinbarung
- Zusammenstellen der regionalen und kommunalen Grundlagen mit Relevanz zum Vernetzungsprojekt
- Mitwirkung bei der Projektentwicklung unter Einbezug der regionalen Grundlagen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität
- Wahl und Finanzierung einer administrativ verantwortlichen Person für die jährliche Prüfung der neu zur Vernetzung angemeldeten BFF.
- Wahl der Beratungsfachpersonen gemäss Anforderungen der Trägerschaft
- Koordination der obligatorischen Beratung gemäss Beratungskonzept Trägerschaft
- Durchführen von freiwilligen Informationsanlässen für Landwirte, Koordination mit der landwirtschaftlichen Beratung des Kantons
- Information der Bevölkerung im Projektgebiet über die Projektziele
- Mithilfe beim Erstellen von Zwischen- und Schlussbericht nach Mindestvorgaben der Trägerschaft
- Koordination weiterer regionaler Projekte mit Relevanz zum Vernetzungsprojekt

2.2 Projektgebiet

Lage

Auszüge aus dem Bericht zum Regionalen Landschaftsrichtplan und zum RGSK:

Die Region Obersimmental-Saanenland, bestehend aus 7 Gemeinden, grenzt an die Kantone Freiburg, Waadt und Wallis. Sie ist der südwestlichste Teil des Kantons Bern und umfasst eine Fläche von 575 km2. Verschiedene Pässe wie der Jaunpass, der Col du Pillon und die Strasse von Saanen nach Rougemont markieren die Übergänge in die angrenzenden Kantone. Die Region zeichnet sich durch ein abwechslungsreiches Relief aus, berührt aber nur im Südzipfel den hochalpinen Raum. Der Hochgebirgskamm erreicht Höhen von 3'250 m.ü.M. (Wildhorn, Wildstrubel) und bildet mit seinen Felswänden, Gletschern, Moränen und Karmulden den markanten Abschluss der Täler der Simme und der Saane. Diese Haupttäler geben der Region ihr eigentliches räumliches Gepräge. Die an vielen Stellen zu Ebenen ausgeweiteten Talböden, liegen zwischen 800 m.ü.M. (Boltigen) und 1200 m.ü.M. (Gsteig, Lauenen). Von den Talsohlen bis zu den Bergspitzen beträgt der Höhenunterschied in der Regel 1000 - 1200m, was für alpine Verhältnisse eher wenig ist.

Je nach dem geologischen Unterbau weist das Relief auch ausserhalb der stark strukturierten Hochalpen charakteristische Unterschiede auf:

- Wo Kalke vorherrschen, wie z.B. im Spillgerten-, Walop- oder Gastlosen-Massiv, führt dies zu einem unruhigen Relief im Grossen (steile Felswände, schroffe Gipfel) wie im Kleinen (Karstformen).
- Schiefergestein bildet wenig steile, gewellte (Rutsch-) Hänge und keine ausgeprägten Gipfel, so z.B. in den Gebieten Hahnenmoos, Trüttlisberg, Chrinne-Walliser Wispile.
- Wo Gipsgestein an der Oberfläche liegt, findet sich ein ausgesprochen bewegtes, karstähnliches Kleinrelief, so z.B. im Gebiet Stübleni.

- Flyschgestein bildet in charakteristischer Weise wenig gegliederte, ziemlich steile Hänge (z.B. Färmel-Albristhubel, Oberes Turbachtal) mit zum Teil felsigen Gipfeln (z.B. Giferspitz und, wie bereits der Name sagt, Flöschhore)

Das Relief wurde auch stark durch die eiszeitliche und nacheiszeitliche Erosion und Sedimentation geprägt. So konnten beispielsweise erst durch die nacheiszeitlichen Flussschüttungen die ehemaligen Seen in den Talböden aufgefüllt werden, wodurch die Talebenen (z.B. bei Boltigen, Matten, Saanen) entstanden.

Besondere Naturwerte

Im Gebiet befinden sich national bedeutende Landschaften mit hohen Naturwerten (z.B. die Moorlandschaften Albrist, Lauenensee, Haslerberg/Betelberg und Sparenmoos und die BLN-Objekte Gälte-Iffigen und La Pierreuse-Gummfluh-Vallée de l'Etivaz) und eine vielfältige Kulturlandschaft. Auch ausserhalb der Moorlandschaften finden sich zahlreiche Flachmoore und an südlich exponierten Flanken Trockenwiesen- und Weiden.
Neben dem schweizweit bekannten Lauenensee befinden sich im Gebiet weitere Seen, z.B. Walopseen, Schwarzesee, Seebergsee, Lenkerseeli, ffigsee und Flueseeli. Die Region ist reich an eindrucksvollen Wasserfällen: Simmenfälle, Trüebbachfall, Iffigfall, Tungelschuss, Dürrfall, Geltenschuss. Besonders erwähnenswert ist auch die Quelle der Simme: Bi de sibe Brünne.

Landschaftsstruktur und landwirtschaftliche Nutzung

Auszug aus dem Bericht zum Regionalen Teilrichtplan ökologische Vernetzung:
Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) ist die Landschaft der Bergregion Obersimmental/Saanenland insgesamt sehr homogen. In Abhängigkeit vom Relief besteht ein Mosaik aus Wäldern, weiteren bestockten Flächen und offenem Dauergrünland. Bestockte Flächen finden sich vor allem als Relikte im relativ steilsten Gelände. Der Übergang vom Wald zu Wald-Weide-Mosaikflächen, zu teilweise offenen und weitgehend offenen Gebieten ist allgemein fliessend. Je näher beim jeweiligen Talgrund gelegen und je flacher das Gelände ist, desto offener und intensiver genutzt wird das Kulturland. An einzelnen Stellen ist der intensiv genutzte Talboden ausgeweitet, so dass die ökologische Vernetzung etwas eingeschränkt ist. . Besonders zu erwähnen sind die Unterschiede zwischen den südlich exponierten, intensiver genutzten und ausgeräumteren Hängen und den nördlich exponierten, extensiver genutzten und strukturreichen Hanglagen. Dies ist, übers ganze betrachtet, aber eine lokal begrenzte Besonderheit. Aus landschaftlich-ökologischer Sicht sind die Vorsassgebiete äusserst wichtig. Das Weideland nimmt grosse Flächen, ja eigentlich eine ganze Höhenstufe ein und wird mehrheitlich extensiv genutzt. In einzelnen Gebieten umfasst die LN auch die Heu- und Lischemäder in hohen Lagen.

Streusiedlungen nehmen grössere Flächen im Bereich der LN ein, etwa an der Lenk (Gebiete Gütsch, Gutenbrunnen, Aegerten), in Lauenen (Gebiet Sunnigi Lauene) und bei Saanen (Gebiet Gruben). In diesen hofnahen Gebieten wird in der Regel intensive Graswirtschaft betrieben. Ökologisch wertvolle Strukturen beschränken sich auf Einzelbäume, Baumgruppen und Hochstamm-Feldobstbäume, vereinzelte Hecken und Feldgehölze an kleinflächigen Steillagen und an Böschungen sowie einzelne staunasse Restflächen und Wiesenbächlein.

Die Analyse der Landschaftsstruktur wird mittels den Landschaftseinheiten plangrafisch dargestellt und verortet (Methodik siehe 4.3).

Trends der Landschaftsentwicklung

Die Bestrebungen zur Rationalisierung der Bewirtschaftung und zur Vergrösserung der Betriebe erhalten den seit längerer Zeit bestehenden Trend zu einer Intensivierung in den eher flachen und hofnahen Gebieten und zu einer Extensivierung in abgelegenen Gebieten und in steilen Grenzertragslagen (bis hin zur Verbrachung). Auf-

grund der Vergrösserung werden auch die Gebäude angepasst und die kleinen Schober verlieren ihren Nutzen. Der Trend zur Umstellung von Milchvieh auf Mutterkühe wird sich auch im Berggebiet fortsetzen

Die Region Obersimmental-Saanenland ist ein ganzjährig genutztes Tourismusgebiet. Das Zusammenwirken zwischen Landwirtschaft und Tourismus ist von sehr grosser Bedeutung, lebt doch der Tourismus zu einem grossen Teil vom unermesslichen Wert von lebendigen, gepflegten Kulturlandschaften.

Stärken/Schwächen

Die Stärken der Region sind

- Dezentrale Besiedlung mit flächendeckender, an die landschaftlich-natürlichen Gegebenheiten angepasster land- und alpwirtschaftlicher Nutzung.
- Grossflächig stark strukturierte Mosaiklandschaften aus Wies-, Weideland, Wald und Gehölzen,
- Hoher Flächenanteil der ökologischen Ausgleichsflächen im Kulturland.
- Viele Landschaften und Lebensräume von nationaler und regionaler (kantonaler Bedeutung.

Die Schwächen der Region sind

- Schleichender Schwund von landschaftlich-ökologisch wertvollen Strukturen im Kulturland des Dauersiedlungsgebiets (Gunstlagen mit produktiven Böden).
- Schleichende Ausbreitung von Wald und Gehölzen, insbesondere in der Subalpinstufe und in abgelegenen Gebieten.

Bodenfläche	575 km^2
landw. Nutzfläche (LN)	12‘071 ha
Anzahl Betriebe (LN)	617
Bevölkerung	ca. 16‘800 Personen

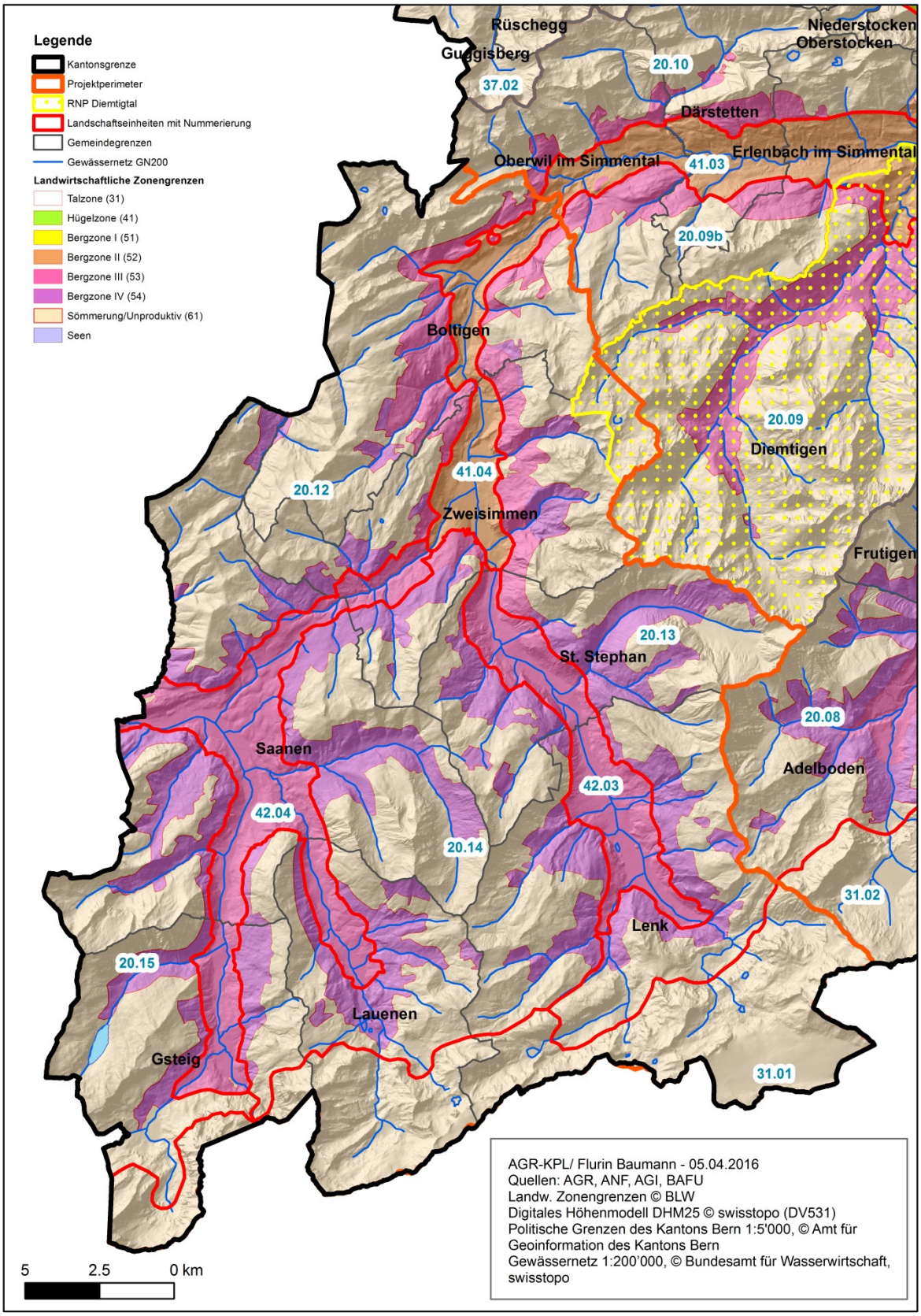

Abbildung 2: Projektgebiet mit Landschaftseinheiten, Gemeinden und Gewässern

3 Ausgangszustand (Ist-Zustand)

3.1 Grundlagen und Ist-Zustandsplan

Der Ist-Zustandsplan ist im Anhang 1 ersichtlich.

Grundlagen und Ist-Zustandsplan

Folgende Grundlagen wurden für die Beschreibung des Ausgangszustandes sowie für den Ist-Zustandsplan berücksichtigt:

	Bezeichnung:	Daten von:
Grundlagen Bund	Hochmoore	BAFU
	Flachmoore	Kanton
	Trockenwiesen- und -weiden	Kanton
	Amphibienlaichgebiete (Ortsfeste Objekte)	BAFU
	Auen	BAFU
	Moorlandschaft	Kanton
	Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung	BAFU
	Wasser- Zugvogelreservate	BAFU
	Jagdbanngebiete	BAFU
	Wildtierkorridore überregional (nationale Wildtierkorridore)	BAFU
	Landwirtschaftliche Zonengrenzen	BLW
Grundlagen Kanton	Feuchtgebiete	Kanton
	Trockenstandorte	Kanton
	Perimeter der Naturschutzgebiete	Kanton
	Waldnaturinventar	Kanton
	Geschützte Botanische Objekte (F)	Kanton
	Fliessgewässer	Kanton
	Grundwasserschutzgebiete	Kanton
	Kantonale Wildschutzgebiete	Kanton
	KLEK Verbundachsen	Kanton
	KLEK Aufwertungsgebiete	Kanton
	KLEK Überregional bedeutende Wildwechselkorridore	Kanton
	KLEK Massnahmenperimeter	Kanton
	Biodiversitätsförderflächen QI & QII	Kanton
Hinweis	Projektperimeter	Kanton
	Landschaftseinheiten	Kanton
	Wald	Kanton
	Siedlungsgebiet	Kanton
	Kantonsgrenzen	swisstopo

3.2 Grundlagenanalyse

Das Kapitel beinhaltet die Beschreibung der wichtigsten Grundlagen aus dem Ist-Zustandsplan (siehe Kapitel 3.1 und Anhang 1).

Bundesinventare / kantonale Schutzgebiete

Die Bundesinventare umfassen Amphibienlaichgebiete, Auengebiete, Flach- und Hochmoore, Trockenwiesen und –weiden. Diese werden ergänzt durch Feuchtgebiete und Trockenstandorte von kantonaler Bedeutung. Für diese Objekte gelten spezifische Schutz- und Pflegevorschriften nach dem Natur und Heimatschutzgesetz (NHG) und nach der Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiet (FTV).

Ergänzend zu den Biotopinventaren gibt es grossflächigere kantonale Naturschutzgebiete, in welchen durch den Kanton verschiedene Massnahmen umgesetzt werden können. Im Vordergrund steht der Abschluss von artspezifischen Bewirtschaftungsverträgen mit ökologischen Zielsetzungen wie beispielsweise der Erhalt von Pflanzen- und Tierarten.

Bei den Wildschutzgebieten (eidgenössische Jagdbanngebiete, Wasser- und Zugvogelreservate sowie regionale Wild- und Vogelschutzgebiete) handelt es sich um ausreichend bemessene Lebensräume von besonderer wildtierökologischer Bedeutung. In den regionalen Wildschutzgebieten mit Faunavorrang können verschiedene Kategorien von Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung getroffen werden (Jagdverbote, Weggebote, Einschränkung von störenden Aktivitäten, etc.).

Biodiversitätsförderflächen

Biodiversitätsförderflächen (BFF) bereichern die Landschaft mit Elementen wie Hecken, artenreichen Wiesen, Hochstamm-Feldobstbäumen und anderen naturnahen Lebensräumen. Sie werden gemäss den Vorschriften nach Direktzahlungsverordnung bewirtschaftet und entschädigt. Landwirtschaftsbetriebe müssen zur Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises als Grundlage zum Bezug von Direktzahlungen auf mindestens 7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche BFF der Qualitätsstufe I anlegen (bei Betrieben mit Spezialkulturen mindestens 3.5%).

Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II erfüllen spezifische Kriterien bezüglich Arten- und Strukturvielfalt und tragen massgeblich zur Verbesserung der Ökosystemleistung im Kulturland bei.

Tab. 1: Anteil BFF an LN im Projektgebiet

	BFF I	BFF II
Fläche ohne Bäume	3959 ha	1373 ha
Fläche inkl. Bäume (pro Baum 1 Are)	4031 ha	1374 ha
Anteil an LN	29.2%	10.0%

Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept KLEK

Im Kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK), das vom Regierungsrat beschlossen wurde, sind drei Themenbereiche für die Vernetzungsprojekte von besonderer Bedeutung:

- Das **Kantonale Verbundsystem** besteht aus mehreren Verbundachsen. Ziel dieser Verbundachsen ist es, den grossräumigen Austausch von vielen Tier- und Pflanzenarten im Kanton zwischen Alpen und Jura sowie quer durch das Mittelland zu gewährleisten. Bei den kantonalen Verbundachsen handelt es sich um ein grossräumiges System, das möglichst viele naturnahe Landschaftsstrukturen

sowie vielfältige Biotope enthält, die untereinander bereits direkt oder über „Trittsteine“ verbunden sind. Da die Flüsse seit jeher diese Aufgabe erfüllen und in ihrer Umgebung oft eine Vielzahl verschiedenster Biotoptypen zu finden ist, bilden sie das Gerüst des kantonalen Verbundsystems. Die meisten Flusstäler verlaufen jedoch in Nord-Süd-Richtung, so dass es nötig wurde, zwei zusätzliche Verbundachsen ausserhalb der Flusstäler auszuscheiden, die eine Beziehung in Richtung West-Ost garantieren.

- Die **Kantonalen Aufwertungsgebiete** sind offene Kulturlandschaften, die im Laufe der letzten Jahre zunehmend biologisch verarmt sind. Die meisten sind ehemals versumpfte Gebiete, die ihre heutige Gestalt durch grossflächige Güterzusammenlegungen und Entwässerungen erhielten. Sie besitzen aber noch verstreut Arten oder Lebensräume von nationaler und regionaler Bedeutung, beziehungsweise ein hohes Potential für die Wiederbesiedlung von in erster Linie Arten des offenen Kulturlandes (z.B. Feldhase, Kiebitz, Feldlerche, etc.). Aus diesem Grund sollen sie aus kantonaler Sicht schwerpunktmässig aufgewertet werden.
- **Überregional bedeutende Wildwechselkorridore und Verbreitungshindernisse** wurden im KLEK lokalisiert und beschrieben. Im Kantonalen Richtplan wurde das Ziel aufgenommen, diese langfristig zu erhalten, so dass sie ihre Verbund- und Vernetzungsfunktionen erfüllen können. Dort, wo sie vollständig oder teilweise unterbrochen sind, ist die Wiederherstellung dieser Funktionen aktiv anzustreben (Strategiekapitel E, Ziel E21).

Tier- und Pflanzenarten

Aufbauend auf den bestehenden Vernetzungsplanungen nach ÖQV wurden die Ziel- und Leitarten für das Vernetzungsprojekt definiert. Ein besonderer Schwerpunkt wurde auf die durch das BAFU und das BLW definierten Ziel- und Leitarten gemäss den regionalisierten Umweltzielen Landwirtschaft (2015) gelegt. Zudem wurden die vorhandenen Listen mit aktuellen Fundmeldungen (2007-2015) der einschlägigen Datenbanken verifiziert und durch Lokalkenner überarbeitet.

3.3 Synergien mit weiteren Projekten und Programmen

Landschaftsqualitätsprojekte

Seit 2015 gibt es im Projektgebiet ein Landschaftsqualitätsprojekt (LQP) nach DZV mit einer Laufdauer von acht Jahren. Bei einzelnen Massnahmen aus dem LQP bestehen Synergien zu den Zielsetzungen des vorliegenden Vernetzungsprojektes.

Beispiele von LQ-Massnahmen mit Projektsynergien :

- Waldvorland
- Gewässervorland
- Kleinstrukturen
- Kleingewässer
- Trockensteinmauern
- Waldweiden
- Erhalt von Hochstammfeldobstbäumen und standortgerechten Einzelbäumen
- Pflanzung von Hochstammfeldobstbäumen und standortgerechten Einzelbäumen

Ein detaillierter Beschrieb der Landschaftsqualitäts-Massnahmen ist unter folgendem Link ersichtlich: www.be.ch/natur

Ökologische Infrastruktur

Die ökologische Infrastruktur ist ein nationales Netzwerk aus natürlichen und naturnahen Lebensräumen und Strukturen. Die zentrale Aufgabe der ökologischen Infra-

struktur ist, wichtige Funktionen der Ökosysteme sowie alle charakteristischen und bedeutenden Lebensräume der Schweiz mit genügender Quantität, Qualität und Vernetzung langfristig zu sichern. Zusammen mit einer nachhaltigen Nutzung auf der gesamten Landesfläche trägt die ökologische Infrastruktur massgeblich dazu bei, die Vielfalt der Ökosysteme, der Arten und der Gene sowie die Wechselbeziehungen zwischen und innerhalb dieser Ebenen zu erhalten. Ökosysteme sollen auf diese Weise funktionsfähig bleiben, sich an verändernde Klimabedingungen anpassen können und die für die Gesellschaft und Wirtschaft wichtigen Leistungen langfristig erbringen (BAFU 2015).

Der Kanton Bern will sicherstellen, dass die ökologische Infrastruktur und die Vernetzungsprojekte nach DZV inhaltlich und räumlich möglichst identisch oder zumindest komplementär sind. Um dabei auch einen bestmöglichen Nutzen für die Biodiversität zu erzielen, sollen neue Biodiversitätsförderflächen optimal zur bestehenden ökologischen Infrastruktur beitragen. Dementsprechend sollen die relevanten Bestandteile der ökologischen Infrastruktur als Rückgrat für die Soll-Zustandsplanung berücksichtigt werden.

Bewirtschaftungsverträge für inventarisierte Feuchtgebiete und Trockenstandorte (FTV)

Auf Basis der Verordnung über Beiträge an Feuchtgebiete und Trockenstandorte (FTV) werden durch spezifische Bewirtschaftungsverträge der Erhalt und die Pflege der Flachmoore und Trockenstandorte von nationaler und kantonaler Bedeutung gewährleistet. Durch zusätzliche Pufferung und räumliche Vernetzung dieser Inventarflächen mit Biodiversitätsförderflächen leistet das Vernetzungsprojekt einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Ökosystemleistung der Inventarflächen.

Artenschutzverträge nach NHG

Mit spezifischen Artenförderprogrammen und Artenschutzverträgen engagiert sich auf kantonaler Ebene die Abteilung Naturförderung im Bereich Artenschutz. Zielführend kann dabei die Definition von artspezifischen Bewirtschaftungsauflagen nach Nutzungsvariante 2e (siehe Anhang 4) eingesetzt werden.

Im Rahmen der Ortsplanungen sind die Gemeinden aufgefordert, auf kommunaler Ebene Einzelmassnahmen und Artenschutzprogramme in die Landschaftsplanung zu integrieren und umzusetzen.

Waldrandaufwertungen KAWA

Das Amt für Wald (KAWA) unterstützt die Waldrandgestaltung und –pflege mit finanziellen Beiträgen. Die ökologischen Aufwertungsmassnahmen (Schaffen von stufigen Strukturen resp. Pflegen von stufigen Strukturen) werden pauschal entschädigt. Entsprechende Beitragsgesuche können in Absprache mit dem zuständigen Revierförster an das KAWA eingereicht werden.

Zielsetzung der Waldrandaufwertungen ist das Schaffen resp. Pflegen von lichten Waldrändern und Waldstreifen entlang von Gewässern und Kulturland. Dadurch werden die Vernetzung von Biotopen verbessert und wertvolle Rückzugsflächen geschaffen.

Gewässerraum

Gemäss Gewässerschutzgesetz des Bundes (GSchG) müssen die Kantone den Raumbedarf oberirdischer Gewässer bis Ende 2018 so festlegen, dass die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Die Gewässerschutzverordnung GSchV regelt in den Artikeln 41 a-c die Breite des Gewässerraums für Fliess- und Stehgewässer sowie dessen Nutzung. Für die Festlegung des Gewässerraums sind die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraums in der Ortsplanung zweck-

mässig umzusetzen.
Im Soll-Zustand sind die Gewässerpuffer mit einer mittleren Breite von 30 m dargestellt (siehe Kap. 4.3.2). Es ist vorgesehen, diese an die effektiv festgelegten Masse der Gemeinden anzupassen.

Weitere regionale oder kommunale Projekte

Im Obersimmental besteht ein privates Projekt zur Erhaltung und Förderung der Hochstamm-Feldobstbäume. Weitere Auskunft erteilt Ihnen die RKS.

3.4 Detailanalyse Ausgangszustand

Die Detailanalyse zum Ausgangszustand erfolgt je Landschaftseinheit im Kapitel 6.

4 Zielzustand (Soll-Planung)

Der Soll-Zustandsplan ist im Anhang 5 ersichtlich.

4.1 Grundsatz

Die natürliche Artenvielfalt auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche soll durch das Vernetzungsprojekt erhalten und gefördert werden. Dafür werden Biodiversitätsförderflächen (BFF) so angelegt und bewirtschaftet, dass günstige Bedingungen für die Entwicklung und Verbreitung von Tieren und Pflanzen entstehen. Dazu sollen insbesondere Synergien mit der bestehenden ökologischen Infrastruktur bestmöglich genutzt werden.

Gemäss Direktzahlungsverordnung sind Vernetzungsflächen insbesondere anzulegen (Anhang 4B, Art. 2.3):

a. entlang von Gewässern, wobei diesen der erforderliche Raum für ihre natürlichen Funktionen zu gewähren ist;
b. entlang von Wäldern;
c. zur Erweiterung von Naturschutzflächen sowie zu deren Pufferung.

4.2 Strategie

Die kantonale Vernetzungsstrategie richtet sich nach den spezifischen kulturlandschaftlichen Gegebenheiten und nimmt Rücksicht auf die regionstypischen Besonderheiten, Stärken, Schwächen, Defizite und Chancen. Sie unterscheidet sich je nach Landschaftstyp:

- Die offenen, eher strukturarmen Agrarlandschaften des Mittellandes und die offenen Wiesenlandschaften der Talböden sind tendenziell arm an ökologisch wertvollen Elementen. Aus diesem Grund kommt hier einerseits die Vernetzungsstrategie der Trittsteine mit definierten Mindestflächen zum Zug. Dies bedeutet, dass einzelne grössere Biodiversitätsförderflächen im offenen Kulturland angelegt werden und als Ausgangspunkt oder Zwischenstation für den Austausch der Ziel- und Leitarten dienen. Andererseits sollen bestehende lineare Elemente wie Waldränder und Gewässerläufe mit ergänzenden Ausgleichsflächen qualitativ aufgewertet werden. Ausgehend von den Trittsteinen und den linearen Elementen geht es darum, ein Netz an BFF aufzubauen. Das Ziel besteht hier darin, die BFF so anzulegen, dass die Distanzen zwischen den ökologischen Elementen nicht mehr als 100 Meter betragen.
- In den weitläufigen Gebieten der Hügellandschaften, die im Allgemeinen neben den siedlungsnahen Einzelbäumen und Hochstammobstgärten nur lückenhaft strukturiert sind, steht die Vernetzungsstrategie des feinmaschigen Netzes von BFF im Vordergrund. Ausgehend von Gewässern, Hecken und Waldrändern soll ein Netz von BFF mit einer Maximaldistanz von 100 Metern aufgebaut und erhalten werden. Ergänzend dazu können auch hier grössere Trittsteine angelegt werden.
- In den strukturreichen Landschaften, welche in der Regel kleinflächig parzelliert sind und bereits eine gute Vernetzung der ökologischen Elemente aufweisen gilt es, die bestehenden Elemente primär zu erhalten und in ihrer Qualität aufzuwerten.

- In Landschaften mit einem hohen Anteil an Feuchtgebieten oder Trockenstandorten liegt das Ziel der Vernetzungsstrategie vorwiegend in der Förderung der bestehenden Biodiversität. Ergänzungsflächen mit Pufferfunktion für Feuchtgebieten und Trockenstandorten müssen in diesen Gebieten Priorität haben. Ebenfalls müssen durch zusätzliche BFF Vernetzungskorridore zwischen den Inventarflächen sichergestellt werden. Ein weiteres wichtiges Element der Vernetzungsstrategie ist die Pufferung von Gewässern, Waldrändern und Bestockungen sowie von weiteren Biotoptypen. Diese dürfen keinen Beeinträchtigungen durch Dünger und Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt werden. Folge davon ist eine Aufwertung der Arten- und Lebensraumvielfalt.

4.3 Methodik

4.3.1 Landschaftseinheiten

Definition

Durch die Unterteilung des Projektgebietes in mehrere Landschaftseinheiten kann den unterschiedlichen naturräumlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Die Ziel- und Leitarten, die Wirkungsziele und die quantitativen Umsetzungsziele werden je Landschaftseinheit definiert. Dies ermöglicht eine situative Steuerung der Zielentwicklung innerhalb des Projektgebietes.

Umsetzung

Die Zuteilung der Landschaftseinheiten basiert auf der Landschaftstypologie Schweiz der Bundesämter für Raumentwicklung (ARE), Umwelt (BAFU) und Statistik (BFS). Diese Landschaftstypologie beschreibt die Landschaftstypen aus naturräumlicher und nutzungsorientierter Sicht. Die Grenzen der Landschaftseinheiten wurden für den vorliegenden Zweck an die landwirtschaftlichen Zonengrenzen angepasst.

4.3.2 Massnahmengebiete

Definition

Zur Lagesteuerung der Biodiversitätsförderflächen wird die landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb der Landschaftseinheiten in Massnahmengebiete unterteilt. Die Zuweisung der Massnahmengebiete richtet sich nach den vorhandenen Landschaftsstrukturen. Die Massnahmengebiete unterscheiden sich bezüglich der förderungswürdigen BFF sowie den spezifischen Anforderungen an die räumliche Lage und Grösse der BFF.

Folgende Massnahmengebiete werden unterschieden:

INVf Kern	Inventarflächen feucht (national und kantonal)
INVt Kern	Inventarflächen trocken (national und kantonal)
ERHinv	Erhaltungsgebiet Inventarflächen
PUFdiv	Weitere Puffertypen und kommunale Schutzobjekte
WRP	Waldrandpuffer
GWP	Gewässerpuffer (inkl. Seen)
ERHs	Erhaltungsgebiet strukturreiche Landschaft
ERHr	Erhaltungsgebiet Rebberg
VERt	Vernetzungsgebiet Tal/ offenes Agrarland
VERh	Vernetzungsgebiet Hügel/ Hang
VERw	Vernetzungsgebiet offene Wiesenlandschaften
RSW	Ressourcenschutz Wasser

Die Massnahmengebiete sind im Anhang 6 beschrieben.

Umsetzung

Die zu erhaltenden Inventarobjekte sind parzellenscharf durch Massnahmengebiete abgebildet (INVf Kern, INVt Kern). Zur gezielten Vernetzung und Pufferung der inventarisierten Feuchtgebiete und Trockenstandorte wurde ein spezifisches Massnahmengebiet ausgeschieden (ERHinv). Dieses Massnahmengebiet legt Verbindungskorridore bis zu einer Maximaldistanz von 500 Meter zwischen Flächen desselben Lebensraumtyps fest. Zusätzlich wurden die Inventarflächen mit einer Pufferzone von 200 Metern versehen.

Die weiteren Lebensräume von hohem naturschützerischem Wert wie z.B. kantonale Naturschutzgebiete oder kommunale Schutzobjekte sind inkl. ausreichender Nährstoffpufferzonen im Massnahmengebiet PUFdiv abgebildet.

Entlang von Gewässern und Waldrändern wurde ein spezifisches Massnahmengebiet angelegt, wobei die mittlere Breite 30 Meter beträgt (GWP, WRP).

Die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche wurde in Abhängigkeit zur vorherrschenden Landschaftsstruktur in Erhaltungs- oder Vernetzungsgebiete eingeteilt. Vernetzungsgebiete umfassen eher strukturarme Landschaftsräume, bei welchen die gezielte Aufwertung durch Trittsteine und Vernetzungskorridore im Vordergrund steht (VERt, VERh, VERw). In den Erhaltungsgebieten sind die vorhandenen ökologischen Strukturen zu erhalten und aufzuwerten (ERHs, ERHr, ERHinv).

Im Sömmerungsgebiet wurde auf die spezifische Ausscheidung von Massnahmengebieten verzichtet. Heuwiesen im Sömmerungsgebiet (Typ extensiv genutzte Wiese und Typ wenig intensiv genutzte Wiese) gemäss Art 19 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) können unabhängig vom Massnahmengebiet für die Vernetzung angemeldet werden.

Mit Ausnahme von isolierten Flächen (z.B. innerhalb von Bauzonen) ist die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche mit Massnahmengebieten überlagert. Massgebend für die Abgrenzung der Bauzonen sind die rechtskräftigen Ortsplanungen der Gemeinden sowie die Vorgaben zur Ausscheidung der LN gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (LBV vom 7.12.1998).

Spezifische Anforderungen an einzelne BFF-Typen je Massnahmengebiet sind im Anhang 7 beschrieben.

Trittsteine und Maximaldistanz

In den Vernetzungsgebieten (VERt, VERh, VERw) gelten folgende Zusatzanforderungen bzgl. Mindestfläche und Distanz für vernetzungsbeitragsberechtigte BFF.

Damit eine BFF vernetzungsbeitragsberechtigt ist, muss sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

a) Fläche hat Trittsteinfunktion [1)]
b) maximal 100 Meter von einem offenen Gewässer, Waldrand oder Hecke [2)] entfernt
c) maximal 100 Meter von einer vernetzungsbeitragsberechtigten BFF entfernt

[1)] BUBR, ROBR, SAUM, ASST, STFL, HEUF_K, aHEUF: keine Mindestfläche erforderlich für Trittsteinfunktion
EXWI, WIGW, EXWE: Mindestfläche 30 Aren
Hinweis: Mehrere BFF in Maximaldistanz von 100 Metern zueinander mit einer Gesamtfläche von mindestens 30 Aren ergeben einen Trittstein, pro Baum ist eine Are anrechenbar.

[2)] Hecke muss im GELAN angemeldet sein als HEUF_K (852), aHEUF (89701) oder HEUF_P (857)

Eine schematische Darstellung dazu ist im Anhang 8 ersichtlich.

Vernetzungsrelevanz gemäss DZV, Anhang 4B Art 2.3

Den Massnahmengebieten wurde eine unterschiedliche Vernetzungsrelevanz zugewiesen (siehe Anhang 7). Kommen auf einem Landwirtschaftsbetrieb mehrere Massnahmengebietstypen mit unterschiedlicher Vernetzungsrelevanz vor, so sollen neue BFF bevorzugt in Massnahmengebieten mit höherer Relevanz (1) angelegt werden. Dies ist keine verbindliche Vorgabe, sondern dient als Hilfestellung bei der Betriebsberatung.

Vernetzungsrelevanz 1:	Massnahmengebiete zur Pufferung von Waldrand, Gewässer und Naturschutzflächen (INVf Kern/ INVt Kern, ERHinf/ PUFdiv/ WRP/ GWP/ RSW)
Vernetzungsrelevanz 2:	übrige Massnahmengebiete auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ERHs/ ERHr/ VERt/ VERh/ VERw)

4.3.3 Ziel- und Leitarten

Definition

Zielarten sind Arten, die gefährdet sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt. Da die Zielarten in der Regel sehr spezifische Lebensraumansprüche aufweisen, wurden sie jeweils für die gesamte Landschaftseinheit definiert.

Leitarten sind Arten, die für das Projektgebiet charakteristisch sind oder waren. Die Leitarten wurden je Landschaftseinheit und Massnahmengebiet definiert.

Umsetzung

Die Auswahl der Ziel- und Leitarten basiert auf den früheren kommunalen/ regionalen Vernetzungsplanungen. Zusätzlich wurden aktuelle Fundmeldungen der Organismengruppen Amphibien, Reptilien, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Schmetterlinge, Libellen, Heuschrecken, Weichtiere und Pflanzen aus den einschlägigen Datenbanken ergänzt (CSCF/ SZKF, Funddaten 2007-2014). Prioritär wurden nur diejenigen Arten berücksichtigt, welche in den regionalisierten Artenlisten zum Bericht Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL) aufgeführt sind (siehe unten). Die Einteilung der aus dieser Selektion resultierenden Arten in Ziel- und Leitarten erfolgt i.d.R. gemäss deren UZL-Status.

Alle in einer Landschaftseinheit vorkommenden Zielarten wurden berücksichtigt. Die Leitarten wurden innerhalb der Landschaftseinheiten den einzelnen Massnahmengebieten zugewiesen und auf fünf Leitarten pro Massnahmengebiet eingeschränkt. Die Auswahl der Leitarten wurde durch Lokalkenner getroffen.

Die festgelegten Ziel- und Leitarten sind in den Objektblättern ersichtlich (Kapitel 6). Im Anhang 1 befindet sich ein detaillierter Beschrieb der Ziel- und Leitarten.

Operationalisierung der Umweltzeile Landwirtschaft (UZL)

Im Bericht Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft (2012, ART) wurde die Schweiz in insgesamt fünf Hauptregionen und 24 Subregionen aufgeteilt. Für die Subregionen wurden Schwerpunkte der zu erhaltenden und fördernden Lebensräume gesetzt und beispielhaft erläutert, für welche Ziel- und Leitarten die Region von Bedeutung ist. Diese Grundlagen sind für die Auswahl der Ziel- und Leitarten im vorliegenden Bericht berücksichtigt worden.

4.3.4 Wirkungsziele

Definition

Mit den Wirkungszielen wird für jede Ziel- und Leitart aufgezeigt, ob sie mittels der qualitativen Umsetzungsziele (Kapitel 5 und Anhang 4) erhalten oder gefördert werden soll. Da für das Projektgebiet nicht flächendeckende quantitative Daten zum Ausgangsbestand der einzelnen Arten vorliegen, wird auf eine Festlegung von quantitativ messbaren Wirkungszielen verzichtet.

Umsetzung

Zielarten sind prioritär zu fördern, Leitarten sind zu erhalten oder zu fördern. Die Wirkungsziele wurden durch Lokalkenner festgelegt und sind in den Objektblättern ersichtlich (Kapitel 6).

4.3.5 Quantitative Umsetzungsziele

Definition

Durch die quantitativen Umsetzungsziele werden die zu fördernden Biodiversitätsförderflächen, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage definiert. Die Festlegung der quantitativen Zielwerte erfolgt je Landschaftseinheit und aufgeteilt nach den landwirtschaftlichen Zonen.

Zur Weiterführung des Vernetzungsprojektes ab 2025 müssen die definierten Umsetzungsziele zu mindestens 80% erreicht werden (DZV, Anhang 4B Art 5.1).

Umsetzung

In der Talzone, Hügelzone, Bergzone I und II gilt je Zone ein Zielwert von mindestens 12% BFF an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN), wovon mindestens 50% der BFF als ökologisch wertvoll gelten müssen.

In der Bergzone III und IV gilt ein Zielwert von mindestens 15% BFF an der LN, wovon mindestens 50% der BFF als ökologisch wertvoll gelten müssen.

Als Ausgangszustand gelten die im Beitragsjahr 2016 angemeldeten BFF. Die Werte zur Überprüfung des Zielerreichungsgrades (2024) wurden durch die regionalen Koordinationsstellen aufgrund der kantonalen Mindestvorgaben festgelegt. Dabei ist die regionale Ausgangslage zu berücksichtigen und die Zielwerte der ökologisch wertvollen BFF dürfen den Ausgangszustand nicht unterschreiten.

Die Zielwerttabellen je Landschaftseinheit und landwirtschaftlicher Zone befinden sich im Anhang 3.

Landwirtschaftliche Zonen

Die Zuweisung der landwirtschaftlichen Zonen basiert auf der landwirtschaftlichen Zonenverordnung (SR 912.1). Flächen in Zonen von geringem Umfang wurden den angrenzenden Zonen zugeordnet. Die Zuweisung der LN je Zone basiert auf den GELAN-Daten (Agrardatenerhebung 2016). Massgebend für die Zuweisung ist die Lage der Bewirtschaftungseinheiten (Schwergewichtsprinzip). Dadurch können geringfügige Abweichungen der Zonenanteile je Landschaftseinheit und Projektgebiet entstehen.

ökologisch wertvolle BFF

Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die:

- die Anforderungen der Qualitätsstufe II erfüllen (HOFO mit Q II werden mit einer Are pro Baum angerechnet);
- als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder
- gemäss der Lebensraumansprüche der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden (HOFO und EBBG sind nicht anrechenbar).

Dieselbe BFF kann grundsätzlich nur in einer der aufgeführten Kategorien angerechnet werden.

5 Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen)

Definition

Die qualitativen Umsetzungsziele entsprechen spezifischen Massnahmen, die über die normale Bewirtschaftung von BFF hinausgehen. Die Massnahmen wurden von den Ansprüchen der Ziel- und Leitarten abgeleitet. Bei den Massnahmen handelt es sich um definierte Bewirtschaftungsauflagen oder spezifische Anforderungen an die Beschaffenheit der BFF welche dazu dienen, die gesteckten Wirkungsziele zu erreichen. Diese Anforderungen richten sich nach den Mindestvorgaben in der Vollzugshilfe Vernetzung sowie nach den bisherigen kantonalen Weisungen.

Umsetzung

Für die Vernetzungsprojekte im Kanton Bern gelten einheitliche qualitative Umsetzungsziele. Regional spezifische Ansprüche der Ziel- und Leitarten können zusätzlich durch regionsspezifische BFF teilweise abgedeckt werden. Ergänzend zu den qualitativen Umsetzungszielen nach DZV werden Artenförderprojekte durch die zuständige kantonale Stelle oder Private umgesetzt.

Im Anhang 4 sind die qualitativen Umsetzungsziele ersichtlich.

6 Objektblätter je Landschaftseinheit

6.1.1 Landschaftseinheit (20.12): Jaunpass – Hundsrügg

Blick von der Jaunpassstrasse zum Sparenmoos (Aufnahme: AGR, F. Baumann)

Blick ins Tal von Abländschen (Aufnahme: AGR, F. Baumann)

Landschaftstyp	20 Berglandschaft der Nordalpen
Subregion nach UZL	2.1 Berglandschaften der nördlichen Randalpen, 3.1 Nördliche Alpentäler
Landwirtschaftliche Zonen	BZ III-IV, Sömmerung/Unproduktiv
Landschaftsbeschreibung	Das Gebiet umfasst die Berglandschaft am Übergang vom Simmental zum Saanenland entlang der Kantonsgrenze (BE-FR). Im Relief erscheinen zwei parallel verlaufende Gebirgszüge, welche sich von Boltigen in südöstlicher Richtung nach Saanen

erstrecken. Am Jaunpass ermöglicht ein topografischer Einschnitt die Überquerung der Gebirgsketten. Das Walop-Gebiet bildet den Anschluss zur Kaiseregg und zur Gantrisch-Stockhornkette (20.10).

Von den Talböden aus erheben sich mässig steile, relativ gleichmässig geneigte Flanken bis auf Höhen von rund 2'000 m.ü.M. Die Kulturlandschaft besteht aus einem vielfältigen Mosaik aus Wald, Weiden und Streusiedlungen. In den höheren Lagen wird Vieh gesömmert. Charakteristisch sind jahreszeitlich genutzte Anlagen und Nutzbauten (Ställe, Zäune, Brunnen), welche die traditionellen Beziehungen zwischen Bauten, Landschaft und Nutzung erkennen lassen.

Die rund 10 km lange Kette der Gastlosen bildet die Kantonsgrenze. Sie wirkt mit charakteristischen Felsformationen beidseitig identitätsstiftend. Höchster Punkt dieses Geotops von nationaler Bedeutung ist der Dent de Ruth mit einer Höhe von 2236 m.ü.M. Parallel zum Felskamm der Gastlosen verläuft der Hundsrügg, ein Bergrücken hoch über dem Simmental. Zwischen dem Hundsrügg und den Gastlosen liegt das abgeschiedene Hochtal von Abländschen.

Ökologisch besonders wertvoll sind die Trockenstandorte und Feuchtgebiete, welche sich vom Fuss des Bäderhores entlang der Flanke des Hundsrüggs bis nach Schönried erstrecken. Unterhalb des Gipfels des Hundsrüggs liegt die Moorlandschaft Sparenmoos / Neuenberg von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung.

Der Rellerligrat bildet die Fortsetzung des Hundsrüggs. Der Gebirgszug bildet die Wasserscheide zwischen Grischbach und der kleinen Simme und endet mit steilen Hängen oberhalb von Saanen. Das Sömmerungsgebiet an der Hangflanke oberhalb Schönried besteht aus einem Mosaik von Wald und Weideflächen und wird ganzjährig touristisch genutzt mit entsprechenden Infrastrukturen. Die steil zum Grischbach abfallende Hangflanke wird extensiv genutzt und ist mit baumbestandenen Bachläufen zerfurcht.

Zielarten und Wirkungsziele

In der folgenden Tabelle sind die Zielarten der Landschaftseinheit, das festgelegte Wirkungsziel und der Gefährdungsstatus ersichtlich:

Zielart	*Wirkungsziel*	*Rote Liste*
Reptilien:		
Aspisviper	fördern	VU
Kreuzotter	fördern	EN
Ringelnatter	fördern	VU
Schlingnatter	fördern	VU
Zauneidechse	fördern	VU
Vögel:		
Braunkehlchen	fördern	VU
Kuckuck	fördern	NT
Turmfalke	fördern	NT
Wiesenpieper	fördern	VU
Säugetiere:		
Feldhase	fördern	VU
Schmetterlinge:		
Blauschillernder Feuerfalter	fördern	VU
Esparsettenbläuling	fördern	VU

Grünblauer Bläuling	fördern	VU
Kleiner Alpenbläuling	fördern	EN
Skabiosenscheckenfalter	fördern	EN
Wegerich-Scheckenfalter	fördern	VU
Heuschrecken:		
Alpenschrecke	fördern	VU
Grosse Höckerschrecke	fördern	VU
Rotflügelige Schnarrschrecke	fördern	VU
Sumpfgrashüpfer	fördern	VU
Sumpfschrecke	fördern	VU

RE regional ausgestorben
EN stark gefährdet
NT potenziell gefährdet
CR vom Aussterben bedroht
VU gefährdet
LC ungefährdet

Leitarten, Wirkungsziele und Lebensraum

In der folgenden Tabelle sind die definierten Leitarten und das Wirkungsziel ersichtlich. Zusätzlich wurden die Hauptlebensräume der Leitarten zugewiesen.

Leitart	*Wirkungsziel*	*Lebensraum/ Massnahmengebiet*
Reptilien:		
Bergeidechse	erhalten	ERHs, WRP
Vögel:		
Baumpieper	erhalten	ERHs
Gartengrasmücke	erhalten	GWP
Goldammer	erhalten	VERh, VERw, WRP
Grünspecht	erhalten	ERHs, VERh, VERw, WRP
Schmetterlinge:		
Brauner Feuerfalter	erhalten	GWP, VERh, VERw
Schachbrettfalter	erhalten	VERh, VERw, WRP
Waldteufel	erhalten	ERHs, WRP
Heuschrecken:		
Alpine Gebirgs-schrecke	erhalten	GWP
Gemeiner Warzen-beisser	erhalten	GWP
Pflanzen:		
Bergahorn	erhalten	ERHs, VERh
Mädesüss	erhalten	GWP

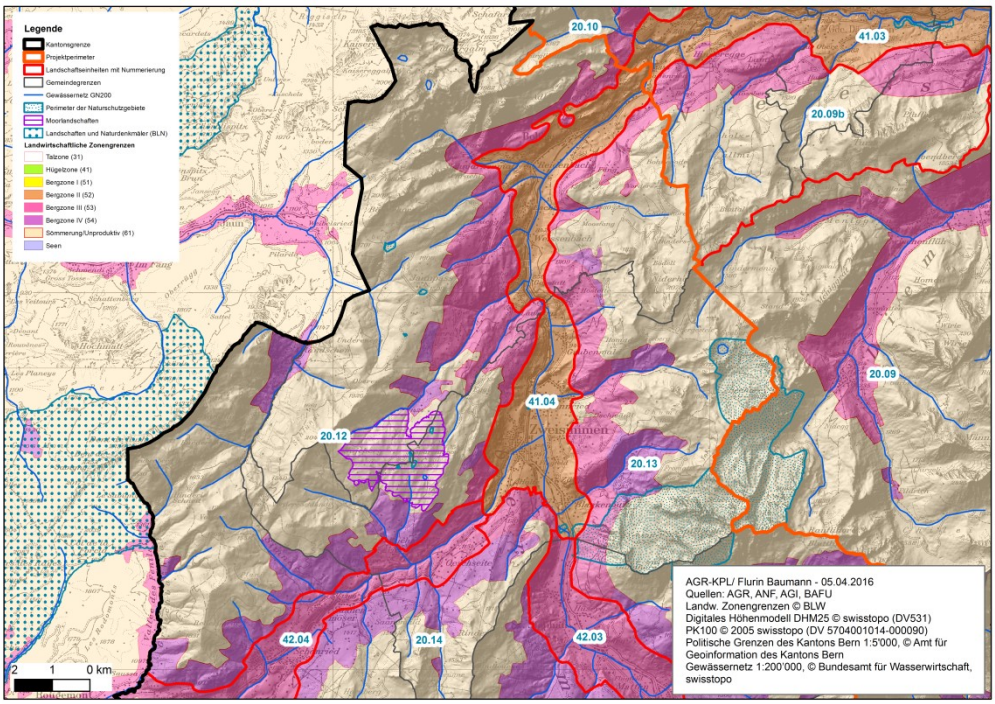

Landschaftseinheiten 20.12 und 41.04 mit landwirtschaftlichen Zonengrenzen

Quantitative Umsetzungsziele

Die quantitativen Umsetzungsziele le Landschaftseinheit und landwirtschaftlicher Zone sind im Anhang 3 ersichtlich.

Qualitative Umsetzungsziele

Die qualitativen Umsetzungsziele sind im Anhang 4 ersichtlich.

Quellen

- Regionaler Teilrichtplan ökologische Vernetzung
- Unveröffentlichte Landschaftsstudie (AGR, 2013
- Objektbeschreibung aus Moorlandschaftsinventar 118

6.1.2 Landschaftseinheit (20.13): Obersimmental rechte Talseite

Blick von der Jaunpassstrasse zu den Spillgerten (Aufnahme: AGR, F. Baumann)

Moorlandschaft Albrist (Aufnahme: AGR, F. Baumann)

Landschaftstyp	20 Berglandschaft der Nordalpen
Subregion nach UZL	2.1 Berglandschaften der nördlichen Randalpen, 3.1 Nördliche Alpentäler
Landwirtschaftliche Zonen	BZ III-IV, Sömmerung/Unproduktiv
Landschaftsbeschreibung	Das Gebiet umfasst die Berglandschaft der rechten Talseite des Obersimmentals, inkl. dem Talabschluss an der Lenk. Die Grenze zu den angrenzenden Projektperimetern verläuft mehrheitlich über die Wasserscheide. Von den Talböden aus erheben sich mässig steile bis sehr steile, relativ gleichmässig geneigte Flanken auf Höhen von rund 2'000 m.ü.M. Diese sind unterbrochen durch vielfach tief eingeschnittene Bachtobel. Das Färmeltal zwischen Spillgerte und

Albristhore bildet eine markante Zäsur im Relief. Die Kulturlandschaft besteht aus einem grossen Anteil relativ steilem Wald und einem vielfältigen Mosaik aus Wald, (bachbegleitenden) Gehölzen, Wiesen, Weiden und Streusiedlungen in den flacheren Partien. In den höheren Lagen wird Vieh gesömmert. Charakteristisch sind jahreszeitlich genutzte Anlagen und Nutzbauten (Ställe, Zäune, Brunnen), welche die traditionellen Beziehungen zwischen Bauten, Landschaft und Nutzung erkennen lassen.

Ökologisch besonders wertvoll sind die Trockenstandorte und Feuchtgebiete, welche verbreitet im ganzen Gebiet vorkommen. Im Bereich der Spillgerten befindet sich das gleichnamige Naturschutzgebie. Unterhalb des Gipfels des Albristhore liegt die Moorlandschaft Albrist von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung.

Am Hahnenmoospass ermöglicht ein topografischer Einschnitt die Überquerung nach Adelboden. Das Gebiet wird ganzjährig touristisch genutzt und weist entsprechende Infrastrukturen auf. Der Talabschluss bildet mit den Simmenfällen, der Simmenquelle (Bi de sibe Brünne) und dem Iffigfall (BLN-Objekt Gälte-Iffigen) einen landschaftlichen Höhepunkt.

Zielarten und Wirkungsziele

In der folgenden Tabelle sind die Zielarten der Landschaftseinheit, das festgelegte Wirkungsziel und der Gefährdungsstatus ersichtlich:

Zielart	*Wirkungsziel*	*Rote Liste*
Reptilien:		
Aspisviper	fördern	VU
Ringelnatter	fördern	VU
Schlingnatter	fördern	VU
Vögel:		
Braunkehlchen	fördern	VU
Kuckuck	fördern	NT
Turmfalke	fördern	NT
Säugetiere:		
Feldhase	fördern	VU
Schmetterlinge:		
Blauschillernder Feuerfalter	fördern	VU
Grosser Moorbläuling	fördern	EN
Heuschrecken:		
Grosse Höckerschrecke	fördern	VU
Rotflügelige Schnarrschrecke	fördern	VU
Sumpfgrashüpfer	fördern	VU
Sumpfschrecke	fördern	VU
Pflanzen:		
Gewöhnliche Hundszunge	fördern	EN

RE regional ausgestorben
CR vom Aussterben bedroht
EN stark gefährdet
VU gefährdet
NT potenziell gefährdet
LC ungefährdet

Leitarten, Wirkungsziele und Lebensraum

In der folgenden Tabelle sind die definierten Leitarten und das Wirkungsziel ersichtlich. Zusätzlich wurden die Hauptlebensräume der Leitarten zugewiesen.

Leitart	*Wirkungsziel*	*Lebensraum/ Massnahmengebiet*
Reptilien:		
Bergeidechse	erhalten	ERHs, WRP
Vögel:		
Baumpieper	erhalten	ERHs
Gartengrasmücke	erhalten	GWP
Goldammer	erhalten	VERh, VERw, WRP
Grünspecht	erhalten	ERHs, VERh, VERw, WRP
Schmetterlinge:		
Brauner Feuerfalter	erhalten	GWP, VERh, VERw
Schachbrettfalter	erhalten	VERh, VERw, WRP
Waldteufel	erhalten	ERHs, WRP
Heuschrecken:		
Alpine Gebirgs-schrecke	erhalten	GWP
Gemeiner Warzen-beisser	erhalten	GWP
Pflanzen:		
Bergahorn	erhalten	ERHs, VERh
Mädesüss	erhalten	GWP

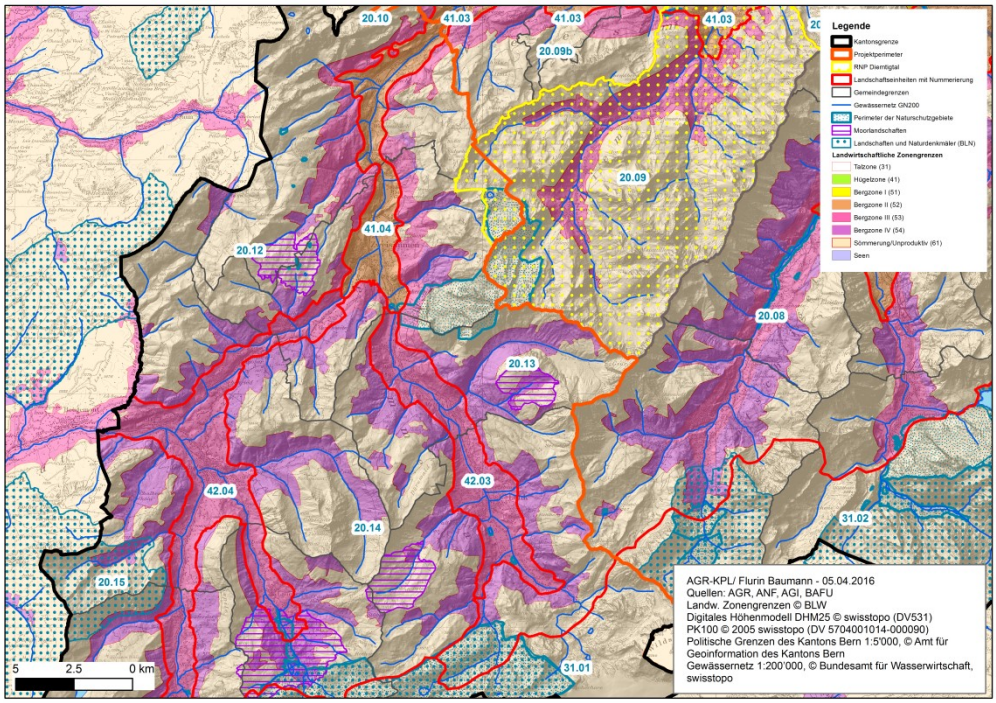

Landschaftseinheit 20.13 mit landwirtschaftlichen Zonengrenzen

Quantitative Umsetzungsziele

Die quantitativen Umsetzungsziele le Landschaftseinheit und landwirtschaftlicher Zone sind im Anhang 3 ersichtlich.

Qualitative Umsetzungsziele	Die qualitativen Umsetzungsziele sind im Anhang 4 ersichtlich.
Quellen	– Regionaler Teilrichtplan ökologische Vernetzung – Objektbeschreibungen aus BLN-Inventar 1501 und Moorlandschaftsinventar 339

6.1.3 Landschaftseinheit (20.14): Lenk - Lauenen

Moorgeprägte Landschaft oberhalb von Schönried (Aufnahme: AGR, F. Baumann)

Blick vom Gebiet Stoos in Richtung Haslerberg (Aufnahme: AGR, F. Baumann)

Blick in Richtung Wispile (rechts) und Giferspitz (links) (Aufnahme: AGR, F. Baumann)

Landschaftstyp	20 Berglandschaft der Nordalpen
Subregion nach UZL	2.1 Berglandschaften der nördlichen Randalpen, 3.1 Nördliche Alpentäler
Landwirtschaftliche Zonen	BZ (III-)IV, Sömmerung/Unproduktiv
Landschaftsbeschreibung	Das Gebiet umfasst die Berglandschaften zwischen Simme und Saane. Es reicht vom Rinderberg im Norden bis zu den Hochalpen im Süden (BLN-Objekt). Im Zentrum liegt das Turbachtal. Dieses verläuft auf einer Länge von knapp 10 km um den Fuss des Giferspitz. Die ökologisch besonders wertvollen Gebiete liegen ringförmig verteilt um den Giferspitz und das Louwenehore. Es sind v.a. feuchte Standorte, die sich in den Moorlandschaften Haslerberg/Betelberg und Lauenensee sowie bei Schönried besonders häufen. In diesen Gebieten herrscht der Flysch vor. Flysch-Gebiete weisen sanfte Reliefformen auf, die zum Teil durch Karstflächen, Täler, Terrassen und Schwemmebenen durchsetzt sind. Ein vielfältiges Mosaik aus Felsen, Schutthalden, alpinen Trockenrasen und -weiden, Quellfluren und Mooren prägt die höheren Partien des Gebiets. Darunter breitet sich eine grossflächige und vielgestaltige Berglandschaft der Nordalpen aus. Ein hoher Waldanteil liegt in der steilen rechten Talseite des Turbachtals, an der linken, steilen Flanke des Wasserngrates und an den Flanken der Höji Wispile. In den flacheren, offeneren Landschaftsteilen bildet die Landnutzung ein Mosaik aus Wald, (bachbegleitenden) Gehölzen, Wiesen und Weiden mit relativ gleichmässigen und steil abfallenden Hängen. In den höheren Lagen sind jahreszeitlich genutzte Anlagen und Nutzbauten (Ställe, Zäune, Brunnen) charakteristisch, welche die traditionellen Beziehungen zwischen Bauten, Landschaft und Nutzung erkennen lassen. Besonders erwähnenswert sind die Walliser Wispile, d.h. Alpen, die seit dem 14. Jhdt. vom Wallis aus bestossen werden.

Zielarten und Wirkungsziele

In der folgenden Tabelle sind die Zielarten der Landschaftseinheit, das festgelegte Wirkungsziel und der Gefährdungsstatus ersichtlich:

Zielart	*Wirkungsziel*	*Rote Liste*
Reptilien:		
Ringelnatter	fördern	VU
Schlingnatter	fördern	VU
Vögel:		
Braunkehlchen	fördern	VU
Gartenrotschwanz	fördern	NT
Kuckuck	fördern	NT
Turmfalke	fördern	NT
Säugetiere:		
Feldhase	fördern	VU
Schmetterlinge:		
Blauschillernder Feuerfalter	fördern	VU
Esparsettenbläuling	fördern	VU
Grosser Moorbläuling	fördern	EN
Grünblauer Bläuling	fördern	VU
Heuschrecken:		
Grosse Höckerschrecke	fördern	VU
Rotflügelige Schnarrschrecke	fördern	VU
Sumpfgrashüpfer	fördern	VU
Sumpfschrecke	fördern	VU
Libellen:		
Hochmoor-Mosaikjungfer	fördern	VU

RE regional ausgestorben
EN stark gefährdet
NT potenziell gefährdet
CR vom Aussterben bedroht
VU gefährdet
LC ungefährdet

Leitarten, Wirkungsziele und Lebensraum

In der folgenden Tabelle sind die definierten Leitarten und das Wirkungsziel ersichtlich. Zusätzlich wurden die Hauptlebensräume der Leitarten zugewiesen.

Leitart	*Wirkungsziel*	*Lebensraum/ Massnahmengebiet*
Reptilien:		
Bergeidechse	erhalten	ERHs, WRP
Vögel:		
Baumpieper	erhalten	ERHs
Gartengrasmücke	erhalten	GWP
Goldammer	erhalten	VERh, VERw, WRP
Grünspecht	erhalten	ERHs, VERh, VERw, WRP
Schmetterlinge:		
Brauner Feuerfalter	erhalten	GWP, VERh, VERw
Schachbrettfalter	erhalten	VERh, VERw, WRP
Waldteufel	erhalten	ERHs, WRP

Heuschrecken:		
Alpine Gebirgs-schrecke	erhalten	GWP
Gemeiner Warzen-beisser	erhalten	GWP
Pflanzen:		
Bergahorn	erhalten	ERHs, VERh
Mädesüss	erhalten	GWP

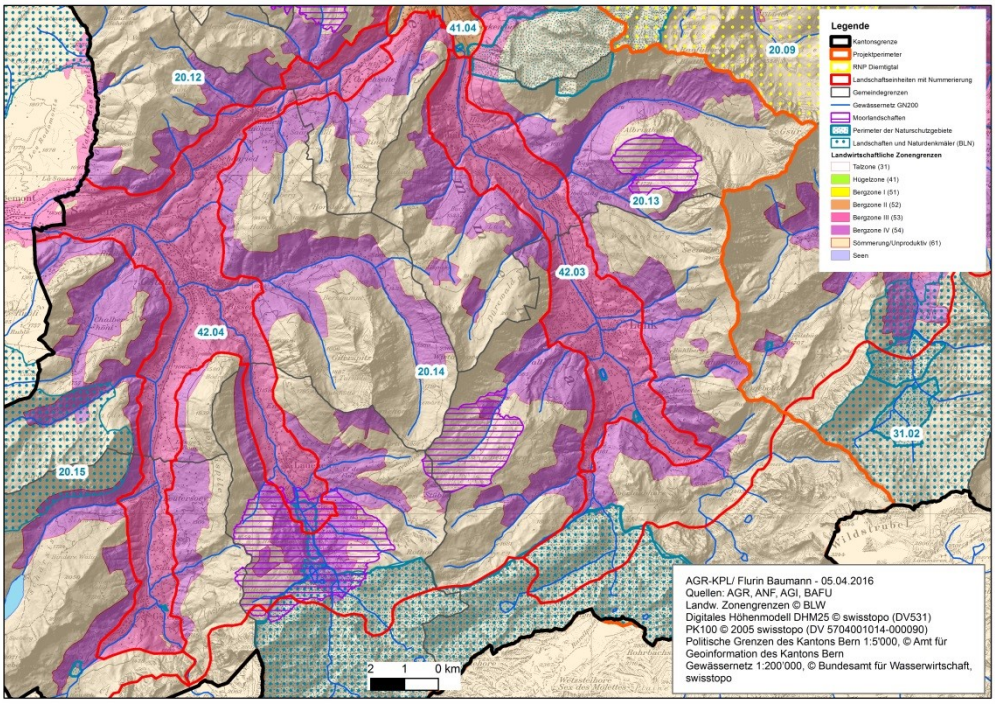

Landschaftseinheit 20.14 mit landwirtschaftlichen Zonengrenzen

Quantitative Umsetzungsziele

Die quantitativen Umsetzungsziele le Landschaftseinheit und landwirtschaftlicher Zone sind im Anhang 3 ersichtlich.

Qualitative Umsetzungsziele

Die qualitativen Umsetzungsziele sind im Anhang 4 ersichtlich.

Quellen

- Regionaler Teilrichtplan ökologische Vernetzung
- Unveröffentlichte Landschaftsstudie (AGR, 2013)
- Objektbeschreibung aus BLN-Inventar 1501

6.1.4 Landschaftseinheit (20.15): Arnensee – Gummfluh

Blick von Schönried ins Chalberhönital und zum Eggli (Aufnahme: AGR, F. Baumann)

Landschaftstyp	20 Berglandschaft der Nordalpen
Subregion nach UZL	2.1 Berglandschaften der nördlichen Randalpen
Landwirtschaftliche Zonen	BZ IV, Sömmerung/Unproduktiv
Landschaftsbeschreibung	Das Gebiet umfasst die Berglandschaft der linken Talseite des obersten Saanetals (inkl. dem Talabschluss in Gsteig) bis zur Kantonsgrenze. Von den Talböden aus erheben sich steile, relativ gleichmässig geneigte Flanken auf Höhen von rund 2'000 m.ü.M. Diese sind unterbrochen durch vielfach tief eingeschnittene Bachtobel. Das Tschärzistal bildet mit dem Arnensee ein attraktives Ausflugsziel. Die Landschaft zwischen Meielsgrund, Tschärzistal und Kantonsgrenze ist im BLN-Inventar erfasst. Die Kulturlandschaft besteht aus einem vielfältigen Mosaik aus Wald, (bachbegleitenden) Gehölzen, Wiesen, Weiden und Streusiedlungen. In den höheren Lagen wird Vieh gesömmert. Charakteristisch sind jahreszeitlich genutzte Anlagen und Nutzbauten (Ställe, Zäune, Brunnen), welche die traditionellen Beziehungen zwischen Bauten, Landschaft und Nutzung erkennen lassen. Ökologisch wertvoll sind die Trockenstandorte und Feuchtgebiete, welche z.T. grossflächig im ganzen Gebiet vorkommen. Am Col du Pillon ermöglicht ein topografischer Einschnitt die Überquerung in den Kanton Waadt.

Zielarten und Wirkungsziele

In der folgenden Tabelle sind die Zielarten der Landschaftseinheit, das festgelegte Wirkungsziel und der Gefährdungsstatus ersichtlich:

Zielart	*Wirkungsziel*	*Rote Liste*
Reptilien:		
Aspisviper	fördern	VU
Kreuzotter	fördern	EN
Ringelnatter	fördern	VU
Schlingnatter	fördern	VU
Vögel:		
Braunkehlchen	fördern	VU
Kuckuck	fördern	NT
Turmfalke	fördern	NT
Säugetiere:		
Feldhase	fördern	VU
Schmetterlinge:		
Dunkler Moorbläuling	fördern	EN
Grosser Moorbläuling	fördern	EN
Heuschrecken:		
Sumpfgrashüpfer	fördern	VU
Sumpfschrecke	fördern	VU
Pflanzen:		
Kreuzblättriger Enzian	fördern	VU

RE regional ausgestorben
EN stark gefährdet
NT potenziell gefährdet
CR vom Aussterben bedroht
VU gefährdet
LC ungefährdet

Leitarten, Wirkungsziele und Lebensraum

In der folgenden Tabelle sind die definierten Leitarten und das Wirkungsziel ersichtlich. Zusätzlich wurden die Hauptlebensräume der Leitarten zugewiesen.

Leitart	*Wirkungsziel*	*Lebensraum/ Massnahmengebiet*
Reptilien:		
Bergeidechse	erhalten	ERHs, WRP
Vögel:		
Baumpieper	erhalten	ERHs
Gartengrasmücke	erhalten	GWP
Goldammer	erhalten	VERh, VERw, WRP
Grünspecht	erhalten	ERHs, VERh, VERw, WRP
Schmetterlinge:		
Brauner Feuerfalter	erhalten	GWP, VERh, VERw
Schachbrettfalter	erhalten	VERh, VERw, WRP
Waldteufel	erhalten	ERHs, WRP
Heuschrecken:		
Alpine Gebirgsschrecke	erhalten	GWP

Gemeiner Warzen-beisser	erhalten	GWP
Pflanzen:		
Bergahorn	erhalten	ERHs, VERh
Mädesüss	erhalten	GWP

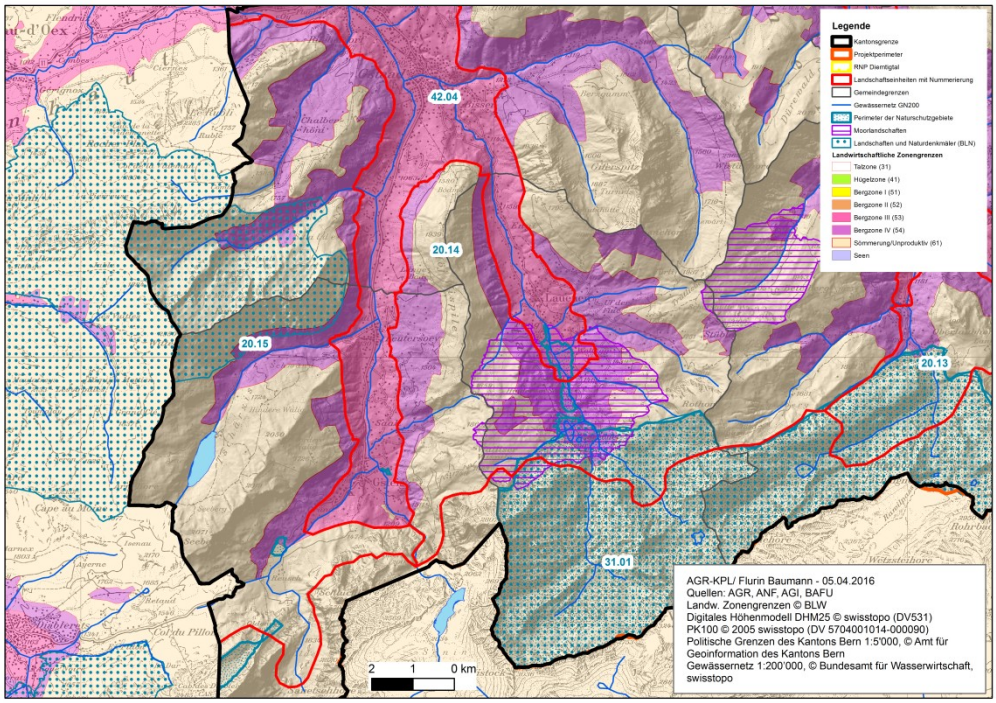

Landschaftseinheit 20.15 mit landwirtschaftlichen Zonengrenzen

Quantitative Umsetzungsziele

Die quantitativen Umsetzungsziele le Landschaftseinheit und landwirtschaftlicher Zone sind im Anhang 3 ersichtlich.

Qualitative Umsetzungsziele

Die qualitativen Umsetzungsziele sind im Anhang 4 ersichtlich.

Quellen

- Regionaler Teilrichtplan ökologische Vernetzung
- Objektbeschreibung aus BLN-Inventar 1510

6.1.5 Landschaftseinheit (41.04): Talboden Obersimmental (Boltigen - Zwei-simmen)

Boltigen (Aufnahme: AGR, F. Baumann)

Landschaftstyp

41 Mittlere Tallandschaft der Nordalpen

Subregion nach UZL

3.1 Nördliche Alpentäler

Landwirtschaftliche Zonen

BZ II (inkl. Anteil BZ III)

Landschaftsbeschreibung

Tallandschaft im Obersimmental von der Regionsgrenze in Boltigen bis nach Blankenburg (Bergzone II). Im Talboden wechseln sich schmale Abschnitte mit Ausweitungen, v.a. bei Boltigen und Zweisimmen, ab. Die Landnutzung an den Rändern der Talböden bildet ein charakteristisches Mosaik mit Wald, Wiesen, Weiden und Siedlungen. Die flacheren Talböden, werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Sie sind die am besten mechanisch bewirtschaftbaren Landflächen und eher strukturarm. Hier konzentrieren sich z.T. auch die Ortschaften und die Verkehrsträger, die die Landwirtschaft bedrängen (können). Die angrenzenden Talflanken sind meist steil, und weniger intensiv genutzt. Die ökologsch besonders wertvollen Gebiete (v.a. trockene Ausprägung) finden sich an den Talflanken und in der Talverengung zwischen Garstatt und Mannried bei Zweisimmen.

Zielarten und Wirkungsziele

In der folgenden Tabelle sind die Zielarten der Landschaftseinheit, das festgelegte Wirkungsziel und der Gefährdungsstatus ersichtlich:

Zielart	*Wirkungsziel*	*Rote Liste*
Reptilien:		
Ringelnatter	fördern	VU
Schlingnatter	fördern	VU
Zauneidechse	fördern	VU
Vögel:		
Gartenrotschwanz	fördern	NT
Säugetiere:		
Feldhase	fördern	VU
Schmetterlinge:		

Dunkler Moorbläuling	fördern	EN
Grosser Moorbläuling	fördern	EN
Heuschrecken:		
Sumpfschrecke	fördern	VU

RE regional ausgestorben
EN stark gefährdet
NT potenziell gefährdet
CR vom Aussterben bedroht
VU gefährdet
LC ungefährdet

Leitarten, Wirkungsziele und Lebensraum

In der folgenden Tabelle sind die definierten Leitarten und das Wirkungsziel ersichtlich. Zusätzlich wurden die Hauptlebensräume der Leitarten zugewiesen.

Leitart	*Wirkungsziel*	*Lebensraum/ Massnahmengebiet*
Vögel:		
Distelfink	erhalten	ERHr, ERHs, VERh, VERt, VERw, WRP
Gartengrasmücke	erhalten	GWP
Goldammer	erhalten	ERHs, WRP
Grünspecht	erhalten	ERHs
Hänfling	erhalten	ERHr
Schmetterlinge:		
Brauner Feuerfalter	erhalten	GWP, VERh, VERt, VERw
Schachbrettfalter	erhalten	ERHr, ERHs, GWP, VERh, VERt, VERw
Waldteufel	erhalten	WRP
Heuschrecken:		
Feldgrille	erhalten	ERHr, ERHs, VERh, VERt, VERw
Pflanzen:		
Mädesüss	erhalten	GWP
Wiesensalbei	erhalten	VERh, VERt, VERw, WRP

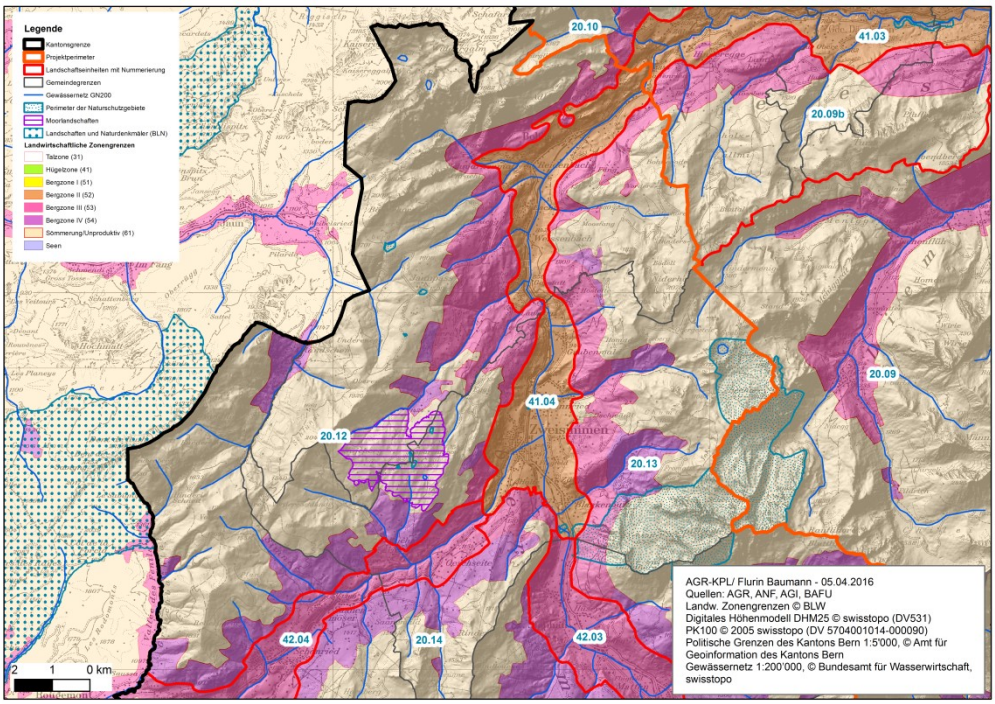

Landschaftseinheiten 20.12 und 41.04 mit landwirtschaftlichen Zonengrenzen

Quantitative Umsetzungsziele

Die quantitativen Umsetzungsziele le Landschaftseinheit und landwirtschaftlicher Zone sind im Anhang 3 ersichtlich.

Qualitative Umsetzungsziele

Die qualitativen Umsetzungsziele sind im Anhang 4 ersichtlich.

Quellen

- Regionaler Teilrichtplan ökologische Vernetzung

6.1.6 Landschaftseinheit (42.03): Talboden Obersimmental (St.Stephan - Lenk)

Talboden bei Ried (Aufnahme: AGR, F. Baumann)

Landschaftstyp	42 Höhere Tallandschaft der Nordalpen
Subregion nach UZL	2.1 Berglandschaften der nördlichen Randalpen, 3.1 Nördliche Alpentäler
Landwirtschaftliche Zonen	BZ III (inkl. Anteil BZ IV)
Landschaftsbeschreibung	Tallandschaft im Obersimmental von St. Stephan bis in die Lenk (Bergzone III). Der breite Talboden wird oft eingeengt von Schwemmkegeln der Bäche aus den Seitentälern. Die Landnutzung bildet ein charakteristisches Mosaik mit Wald, (bachbegleitenden) Gehölzen, Wiesen, Weiden und Siedlungen. Die flacheren Talböden, werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Sie sind die am besten mechanisch bewirtschaftbaren Landflächen und eher strukturarm. Hier konzentrieren sich z.T. auch die Ortschaften und die Verkehrsträger, die die Landwirtschaft bedrängen (können). Die angrenzenden Talflanken sind meist steil, und weniger intensiv genutzt. Die ökologsch besonders wertvollen Gebiete (trockene und tw. feuchte Ausprägung) finden sich an den Talflanken sowie vor St. Stephan und nach der Lenk (Naturschutzgebiete Lenkerseeli und Köpflisbergmoos).
Zielarten und Wirkungsziele	In der folgenden Tabelle sind die Zielarten der Landschaftseinheit, das festgelegte Wirkungsziel und der Gefährdungsstatus ersichtlich:

Zielart	*Wirkungsziel*	*Rote Liste*
Reptilien:		
Ringelnatter	fördern	VU
Schlingnatter	fördern	VU

Zauneidechse	fördern	VU
Vögel:		
Gartenrotschwanz	fördern	NT
Kuckuck	fördern	NT
Säugetiere:		
Feldhase	fördern	VU

RE regional ausgestorben
EN stark gefährdet
NT potenziell gefährdet
CR vom Aussterben bedroht
VU gefährdet
LC ungefährdet

Leitarten, Wirkungsziele und Lebensraum

In der folgenden Tabelle sind die definierten Leitarten und das Wirkungsziel ersichtlich. Zusätzlich wurden die Hauptlebensräume der Leitarten zugewiesen.

Leitart	*Wirkungsziel*	*Lebensraum/ Massnahmengebiet*
Vögel:		
Distelfink	erhalten	ERHr, ERHs, VERh, VERt, VERw, WRP
Gartengrasmücke	erhalten	GWP
Goldammer	erhalten	ERHs, WRP
Grünspecht	erhalten	ERHs
Hänfling	erhalten	ERHr
Schmetterlinge:		
Brauner Feuerfalter	erhalten	GWP, VERh, VERt, VERw
Schachbrettfalter	erhalten	ERHr, ERHs, GWP, VERh, VERt, VERw
Waldteufel	erhalten	WRP
Heuschrecken:		
Feldgrille	erhalten	ERHr, ERHs, VERh, VERt, VERw
Pflanzen:		
Mädesüss	erhalten	GWP
Wiesensalbei	erhalten	VERh, VERt, VERw, WRP

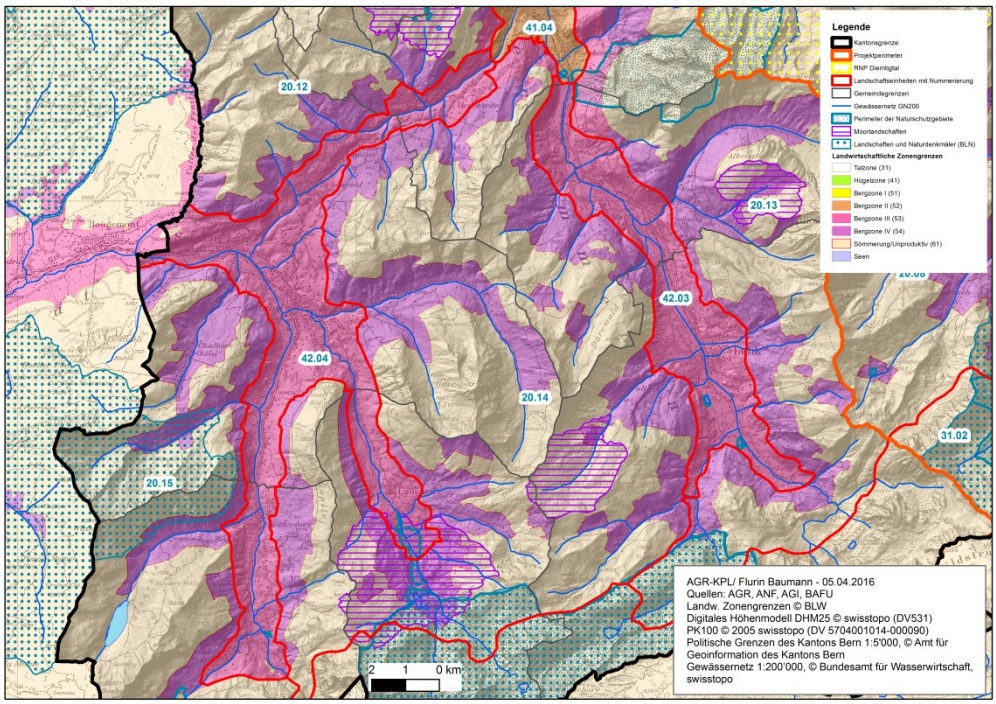

Landschaftseinheiten 42.03 und 42.04 mit landwirtschaftlichen Zonengrenzen

Quantitative Umsetzungsziele	Die quantitativen Umsetzungsziele le Landschaftseinheit und landwirtschaftlicher Zone sind im Anhang 3 ersichtlich.
Qualitative Umsetzungsziele	Die qualitativen Umsetzungsziele sind im Anhang 4 ersichtlich.
Quellen	– Regionaler Teilrichtplan ökologische Vernetzung

6.1.7 Landschaftseinheit (42.04): Talboden Saanenland

Blick von Gruben nach Westen (Aufnahme: AGR, F. Baumann)

Landschaftstyp

42 Höhere Tallandschaft der Nordalpen

Subregion nach UZL

2.1 Berglandschaften der nördlichen Randalpen, 3.1 Nördliche Alpentäler

Landwirtschaftliche Zonen

BZ III (inkl. Anteil BZ IV)

Landschaftsbeschreibung

Vielgestaltige Tallandschaft vom Übergang Obersimmental-Saanenland bis nach Gsteig und Lauenen (Bergzone III). Das Zentrum bilden die flachen Ebenen von Gstaad und Saanen, die mehrheitlich für Ortschaften, Einzelhäuser und Verkehrsträger (inklusive Flugplatz) genutzt werden. Auch der Übergang ins Obersimmental ist bis Saanenmöser relativ dicht bebaut. Die Landnutzung bildet ein charakteristisches Mosaik mit Wald, (bachbegleitenden) Gehölzen, Wiesen, Weiden und Siedlungen. Die flacheren Ebenen werden landwirtschaftlich intensiv genutzt. Sie sind die am besten mechanisch bewirtschaftbaren Landflächen und eher strukturarm. Die angrenzenden Talflanken sind meist steil, und weniger intensiv genutzt. Die ökologsch besonders wertvollen Gebiete (v.a. feuchte Ausprägung) finden sich an den Talflanken sowie in den hintersten Talabschnitten bei Gsteig und Lauenen.

Zielarten und Wirkungsziele

In der folgenden Tabelle sind die Zielarten der Landschaftseinheit, das festgelegte Wirkungsziel und der Gefährdungsstatus ersichtlich:

Zielart	*Wirkungsziel*	*Rote Liste*
Reptilien:		
Aspisviper	fördern	VU
Ringelnatter	fördern	VU
Zauneidechse	fördern	VU
Vögel:		
Braunkehlchen	fördern	VU
Gartenrotschwanz	fördern	NT
Kuckuck	fördern	NT
Säugetiere:		
Feldhase	fördern	VU

Mauswiesel	fördern	VU
Schmetterlinge:		
Dunkler Moorbläuling	fördern	EN
Grosser Moorbläuling	fördern	EN
Heuschrecken:		
Sumpfgrashüpfer	fördern	VU
Sumpfschrecke	fördern	VU

RE regional ausgestorben
EN stark gefährdet
NT potenziell gefährdet
CR vom Aussterben bedroht
VU gefährdet
LC ungefährdet

Leitarten, Wirkungsziele und Lebensraum

In der folgenden Tabelle sind die definierten Leitarten und das Wirkungsziel ersichtlich. Zusätzlich wurden die Hauptlebensräume der Leitarten zugewiesen.

Leitart	*Wirkungsziel*	*Lebensraum/ Massnahmengebiet*
Vögel:		
Distelfink	erhalten	ERHr, ERHs, VERh, VERt, VERw, WRP
Gartengrasmücke	erhalten	GWP
Goldammer	erhalten	ERHs, WRP
Grünspecht	erhalten	ERHs
Hänfling	erhalten	ERHr
Schmetterlinge:		
Brauner Feuerfalter	erhalten	GWP, VERh, VERt, VERw
Schachbrettfalter	erhalten	ERHr, ERHs, GWP, VERh, VERt, VERw
Waldteufel	erhalten	WRP
Heuschrecken:		
Feldgrille	erhalten	ERHr, ERHs, VERh, VERt, VERw
Pflanzen:		
Mädesüss	erhalten	GWP
Wiesensalbei	erhalten	VERh, VERt, VERw, WRP

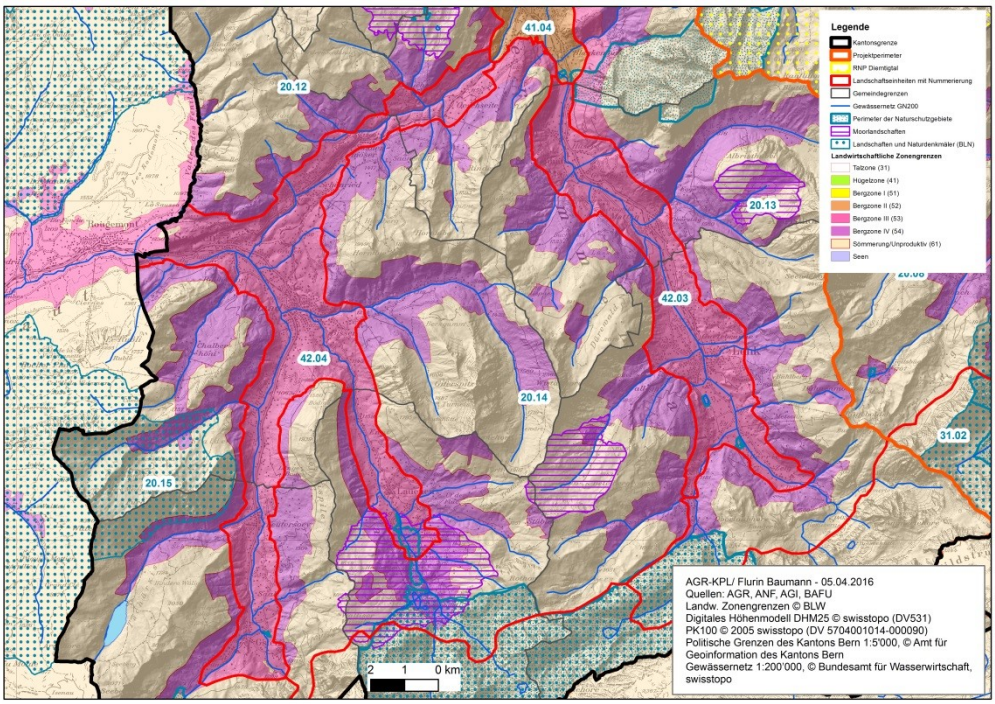

Landschaftseinheiten 42.03 und 42.04 mit landwirtschaftlichen Zonengrenzen

Quantitative Umsetzungsziele	Die quantitativen Umsetzungsziele le Landschaftseinheit und landwirtschaftlicher Zone sind im Anhang 3 ersichtlich.
Qualitative Umsetzungsziele	Die qualitativen Umsetzungsziele sind im Anhang 4 ersichtlich.
Quellen	– Regionaler Teilrichtplan ökologische Vernetzung

7 Umsetzungskonzept

7.1 Information, Anmeldung und Bestätigung

Information der Bewirtschafter

Im Hinblick auf die Agrardaten-Stichtagserhebung 2017 (10.02 bis 28.02.2017) werden alle direktzahlungsberechtigten Betriebe im Kanton Bern schriftlich durch das LANAT über die neue Vernetzungsprojektperiode ab 2017 informiert.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Informationskampagnen (Newsletter, Pressemitteilung, Beratungsanlässe) wird im Winterhalbjahr 2016-2017 durch die kantonalen Beratungsstellen (INFORAMA, FRIJ) und/ oder die regionalen Koordinationsstellen (RKS) über die Umsetzung der Vernetzungsprojekte ab 2017 informiert. Zudem werden die Erhebungsstellenleiter und die Beratungsfachpersonen ausgebildet.

Programmanmeldung

Landwirte mit Interesse zur Teilnahme am Vernetzungsprojekt müssen sich einmalig pro Umsetzungsperiode (8 Jahre) bei der Herbsterhebung im Vorjahr für die Programmteilnahme anmelden (Agrardatenbank des LANAT, GELAN). Die Programmanmeldung kann im ersten Jahr vor Abschluss einer Bewirtschaftungsvereinbarung wieder rückgängig gemacht werden.

Landwirte mit bestehenden Biodiversitätsförderflächen (BFF), welche bereits vor 01.01.2017 in einem Vernetzungsprojekt angemeldet waren, bleiben für die nächste Projektperiode ab 1.1.2017 angemeldet. Die Landwirte können sich im Rahmen der Stichtagserhebung vom 10.02. bis 28.02.2017 von der Teilnahme am Vernetzungsprojekt ab 2017 abmelden.

Anmelden von BFF (Detailanmeldung)

Während der jährlich stattfindenden Stichtagserhebung (Februar) melden die Landwirte ihre BFF für die Teilnahme am Vernetzungsprojekt an. In Abhängigkeit der Lage und Grösse der BFF sind je nach Massnahmengebiet nicht alle BFF-Typen vernetzungsbeitragsberechtigt (siehe Kap. 4.3.2). Im GELAN können systembedingt nur die beitragsberechtigten BFF-Typen in den jeweiligen Massnahmengebieten angemeldet werden.

Bei den EXWI und WIGW muss der Bewirtschafter zusätzlich eine Nutzungsvariante auswählen (siehe Anhang 4).

Nachmeldungen nach Abschluss der Stichtagserhebung sind im laufenden Jahr nur in begründeten Ausnahmefällen bis am 31.März über die zuständige kantonale Fachabteilung möglich (Abteilung Naturförderung).

Während der Umsetzungsperiode können jährlich zusätzliche BFF angemeldet werden.

Ausserkantonale BFF

Die Vernetzungsprojekte beschränken sich auf das Gebiet des Kantons Bern. Ausserkantonale BFF von Landwirten mit Wohnsitz im Kanton Bern können den Vernetzungsbeitrag nur geltend machen, wenn eine schriftliche Vereinbarung mit der zuständigen Projektträgerschaft am Standort der BFF vorliegt. Diese Vereinbarung muss mindestens die vereinbarten Massnahmen, die Vertragsdauer, die Beitragshöhe und die Unterschrift der Projektträgerschaft enthalten. Die Vereinbarung muss bis spätestens am 31. März des Beitragsjahres der zuständigen kantonalen Fachabteilung vorliegen (Abteilung Naturförderung).

Für die Beitragszahlung ist der Wohnsitzkanton zuständig.

BFF von ausserkantonalen Bewirtschaftern

Landwirte mit ausserkantonalem Wohnsitz und BFF im Kanton Bern können bei der zuständigen kantonalen Fachabteilung (Abteilung Naturförderung) eine schriftliche Vereinbarung beantragen. Die Vereinbarung richtet sich nach den massgebenden Projektvorgaben am Standort der BFF. Für die Beitragszahlung ist der Wohnsitzkanton zuständig.

Bestätigung von Neuanmeldungen

Neu angemeldete BFF müssen von der zuständigen regionalen Koordinationsstelle überprüft werden. Diese Überprüfung erfolgt während der jährlichen Vernetzungserhebung (Mai-Juni) im GELAN. Folgende Kriterien sind für die Bestätigung der Anmeldung massgebend:

- BFF muss den Mindestkriterien gemäss Soll-Planung entsprechen
- Nutzungsvariante muss den Anforderungen der Ziel- und Leitarten entsprechen.

Die Überprüfung der Neuanmeldungen erfolgt durch eine Fachperson (z.B. Beratungsfachperson), die die genannten Kriterien beurteilen kann. Diese Fachperson ist der Trägerschaft durch die RKS zu melden.

7.2 Bewirtschaftungsvereinbarung, Abmelden von Massnahmen

Einzelbetriebliche Bewirtschaftungsvereinbarung

Im Anschluss an die Anmeldung von BFF für die Teilnahme am Vernetzungsprojekt schliesst der Landwirt eine einzelbetriebliche Bewirtschaftungsvereinbarung mit der Trägerschaft (Abteilung Naturförderung) ab. Die Laufzeit orientiert sich an der Umsetzungsperiode des Landschaftsqualitätsprojektes und dauert maximal 8 Jahre (2017-2024), längstens bis zum Ende der Vernetzungsprojektperiode im Jahr 2024.

Diese Bewirtschaftungsvereinbarung umfasst eine Übersicht der Leistungen des Landwirtes (angemeldete BFF, Mindestanforderungen bzgl. Bewirtschaftung und Nutzungsvarianten). Zudem sind die allgemeingültigen Projektbedingungen (Kontrolle, Sanktionen, Rechtsmittelbelehrung, Trägerschaft, Beratung) sowie allfällige weitere Teilnahmebedingungen der RKS ersichtlich.

Durch Abschluss der Stichtagserhebung im GELAN (Unterschrift auf Erhebungsbestätigung) erfolgt die Zustimmung des Landwirtes zur Bewirtschaftungsvereinbarung Vernetzung, wodurch diese rechtsgültig wird. Die Bewirtschaftungsvereinbarung muss nicht separat unterzeichnet werden und sie steht dem Landwirt jederzeit in elektronischer Form im GELAN zum Ausdruck zur Verfügung.

Abmelden von Massnahmen

Durch Abschluss der Bewirtschaftungsvereinbarung verpflichtet sich der Landwirt zur Teilnahme am Vernetzungsprojekt und zur Umsetzung der vereinbarten Massnahmen während der laufenden Umsetzungsperiode (2017-2024).

BFF mit Vernetzungsbeitrag können nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen kantonalen Fachabteilung bis am 01.Mai abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der BFF verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern (maximal 3 Jahre).

Bei Verlust von Pachtland sowie bei Betriebsaufgabe (z.B. Ruhestand) vor Ablauf der Verpflichtungsdauer wird auf eine Rückforderung der Beiträge verzichtet.

Anpassen von Nutzungsvarianten

Die vereinbarten Nutzungsvarianten sind für die gesamte Umsetzungsperiode verbindlich. Unter Zustimmung der regionalen Koordinationsstelle und/ oder der zuständigen kantonalen Fachabteilung kann eine Nutzungsvariante angepasst werden, wenn dadurch die definierten Ziel- und Leitarten mindestens gleichwertig gefördert werden.

Ausnahmen aufgrund der rollenden Einführung

In den ersten drei Jahren der Umsetzungsperiode (2017-2019) können bisher vernetzungsbeitragsberechtigte BFF ohne Rückforderungen oder Sanktionen abgemeldet werden, wenn die BFF:

- den Kriterien gemäss aktueller Soll-Planung nicht entspricht; und
- den Kriterien des vorgängigen Vernetzungsprojektes entsprochen hat.

Siehe hierzu auch 7.3 „rollende Einführung“.

7.3 Beratungskonzept

Grundsatz

Damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge beziehen kann, muss mindestens einmal pro Umsetzungsperiode (8 Jahre) eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung oder eine gleichwertige Gruppenberatung im Feld stattfinden.

Die Beratung sollte in der ersten Hälfte der Umsetzungsperiode stattfinden, damit gemeinsam mit dem Landwirt fachlich und betrieblich zielführende Massnahmen zur Erreichung der Vernetzungsziele festgelegt werden können.

Koordination und Organisation

Die Koordination und Organisation der Beratungstätigkeit erfolgt durch die regionale Koordinationsstelle (RKS).

Beratungsfachperson

Die zuständige kantonale Fachstelle (Abteilung Naturförderung) führt ein Verzeichnis über die anerkannten Beratungsfachpersonen. Die Auswahl dieser Personen erfolgt in Absprache mit der regionalen Koordinationsstelle. Die Beratungsfachkräfte müssen umfassende Kenntnisse über die Ziel- und Leitarten, deren Bedürfnisse und die Rahmenbedingungen der Landwirtschaft aufweisen.

Für das Projektgebiet sind mehrere Beratungsfachpersonen zuständig. Der Landwirt wählt für einzelbetriebliche Beratungen die Fachperson im Rahmen ihrer Verfügbarkeit selber aus oder nimmt an einer organisierten Feldberatung in Kleingruppen teil.

Einzelberatung

Die Einzelberatung findet nach den Grundsätzen des Beratungskonzeptes der Trägerschaft statt.

Feldberatung in Gruppen

Die Feldberatung wird durch die Beratungsfachpersonen in Absprache mit der regionalen Koordinationsstelle organisiert.

Eine Kleingruppe umfasst höchstens 10 Personen. Die Feldberatung dauert mindestens einen halben Tag und findet auf einem ökologisch vielseitigen Betrieb für eine Gruppe von Bewirtschaftern mit ähnlichen Voraussetzungen statt (Landschaftskammer/ Betriebstyp). Die Beratung beinhaltet eine Feldbegehung.

Die Gruppenberatung findet nach den Grundsätzen des Beratungskonzeptes der Trägerschaft statt.

Rollende Einführung

Damit die Kontinuität gestützt auf die Revision der Vernetzungsprojekte hin zu einem gesamtkantonal harmonisierten Umsetzungskonzept gewährleistet werden kann, gilt für die Ablösung von BFF eine Übergangsphase von 3 Jahren (2017-2019). Im Rahmen von einzelbetrieblichen Beratungen soll während dieser Übergangsphase eine Lösung für BFF gefunden werden, welche nicht mehr den Lagekriterien gemäss der Soll-Planung ab 1.1.2017 entsprechen.

Prioritär sollen die BFF den gültigen Anforderungen angepasst (z.B. durch Vergrösserung der Fläche oder Verbindung mit anderen BFF) oder an eine zielführende Lage verschoben werden. Können keine Lösungen im Sinne der Projektziele gefunden werden, können diese BFF ohne Rückforderungen oder Sanktionen abgemeldet werden. Voraussetzung für die Abmeldung ohne Rückforderungen ist, dass die BFF den Kriterien des vorgängigen kommunalen oder regionalen Vernetzungsprojektes entsprochen haben.

Über die Flächenmutationen im Rahmen der rollenden Einführung muss die RKS der Trägerschaft schriftlich Bericht erstatten.

BFF, welche ab dem 1.1.2020 nicht den Vorgaben der gültigen Soll-Planung entsprechen, werden durch die Trägerschaft vom Vernetzungsbeitrag ausgeschlossen.

BFF, welche per 1.1.2017 in Bauzonen liegen, werden durch die Trägerschaft vom Vernetzungsbeitrag ausgeschlossen.

Nachweispflicht

Die Nachweispflicht, dass im Rahmen der Umsetzung des Vernetzungsprojektes Beratungen stattfinden, obliegt der regionalen Koordinationsstelle. Die RKS führt eine Liste der teilnehmenden Landwirte. Anlässlich der Zwischen- und Schlussberichte erfolgt eine Überprüfung durch die Trägerschaft.

Kosten

Die Beratungskosten gehen zu Lasten der Landwirte. Ein allfälliges Finanzierungskonzept wird durch die RKS auf der Grundlage der unterzeichneten Leistungsvereinbarung mit der Trägerschaft erstellt.

7.4 Umsetzungskontrolle

Vollzugskontrolle

Verantwortlich für die Vollzugskontrolle ist die Trägerschaft. Kontrollorgan ist eine vom Kanton anerkannte Kontrollorganisation. Die Grundkontrolle findet innerhalb der Umsetzungsperiode auf Grundlage der Bewirtschaftungsvereinbarung statt. Die Koordination mit den Modulen der ÖLN-Kontrolle ist vorgesehen. Stichprobenweise sind weitere Kontrollen möglich.

Die Kontrollkosten gehen zu Lasten des Empfängers der Vernetzungsbeiträge.

7.5 Evaluation

Zwischenbericht

Gemäss Vorgaben BLW

Schlussbericht

Gemäss Vorgaben BLW

Wirkungskontrolle

Eine Kontrolle des Vernetzungsprojektes hinsichtlich der Wirkung auf die Ziel- und Leitarten kann umgesetzt werden, sofern deren Finanzierung sichergestellt ist. Zur Beurteilung der Entwicklung von Ziel- und Leitarten in den Biogeographischen Regionen des Kantons Bern (Jura, Mittelland, Alpen) können Daten des nationalen

Biodiversitätsmonitorings (BDM) für statistische Aussagen verwendet werden.

Spezifische, auf den Projektperimeter bezogene Wirkungskontrollen, die auf Initiative der RKS durchgeführt werden, sind in Absprache mit der Trägerschaft zu definieren.

7.6 Leistungsvereinbarung

weiteres Vorgehen

Die Leistungsvereinbarungen (LV) basieren auf der kantonalen Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV). Die LKV wird aktuell überarbeitet. Gemäss aktuellem Zeitplan wird die LV den RKS im Oktober zur Stellungnahme zugestellt. Anschliessend werden die LV bereinigt und ab November 2016 verhandelt.

7.7 Finanzierungskonzept

Co-Finanzierung Bund Kanton

Bei den Vernetzungsbeiträgen handelt es sich um einen Bundesbeitrag im Rahmen der Direktzahlungsverordnung mit einer maximalen Beteiligung des Bundes von höchstens 90% der Beiträge gemäss Anhang 9. Der Kanton übernimmt die Restfinanzierung von höchstens 10% der Beiträge gemäss Anhang 9.

Leistungsvereinbarung Trägerschaft-RKS

Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekte zwischen der Trägerschaft und den regionalen Koordinationsstellen (RKS) sind die Geldleistungen der Trägerschaft festgelegt. Diese richten sich nach den folgenden Grundsätzen:

- jährlicher Grundbeitrag pro RKS von 4000.-
- variabler jährlicher Beitrag aufgrund des kantonalen Budgets (max. 100‘000.-) gemäss Anzahl teilnehmender Betriebe am Landschaftsqualitäts- oder Vernetzungsprojekt im Projektgebiet; für Ganzjahresbetriebe gibt es die doppelte Entschädigung gegenüber den Sömmerungsbetrieben

Durch den Grundbeitrag werden insbesondere das Führen der Geschäftsstelle RKS, die Aufwände für die jährliche Überprüfung der Neuanmeldungen und das Führen der Nachweispflicht für Beratungen abgegolten.

Finanzierungskonzept RKS

Ein detailliertes Beratungs- und Finanzierungskonzept liegt aufgrund der noch ausstehenden Leistungsvereinbarung nicht vor.

7.8 Ablösung bisherige Planungsgrundlagen (TRP Vernetzung, Landschaftsrichtplan)

Nach der bisherigen Praxis wurden die Vernetzungsprojekte nach DZV/ÖQV vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) meist in Form von Teilrichtplänen ökologische Vernetzung (TRPöV) genehmigt. Diese werden durch das kantonale Vernetzungsprojekt mit der Genehmigung durch das BLW abgelöst.

Im Rahmen der Revision der LKV soll eine Übergangsbestimmung eingeführt werden, die es erlaubt, die Teilrichtpläne, die ausschliesslich Vernetzungsprojekte nach der DZV zum Inhalt haben, ausser Kraft zu setzen.

Mit den Gemeinden, die die Vernetzung mit anderen Inhalten der Landschaftsrichtplanung verknüpft haben, wird das AGR im Einzelfall entscheiden, was aufgehoben und was weitergeführt werden soll.

8 Anhang

Verzeichnis

1 Ist-Zustandsplan (Ist-Planung; siehe Geoportal)
2 Beschrieb Leitarten Kanton Bern
3 Zielwerttabellen (quantitative Umsetzungsziele)
4 qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen)
5 Ziel-Zustandsplan (Soll-Planung; siehe Geoportal)
6 Beschrieb der Massnahmengebiete
7 Zuweisung Biodiversitätsförderflächen je Massnahmengebiet
8 schematische Darstellung Lagekriterien VERt, VERh, VERw
9 Vernetzungsbeiträge nach BFF Typ

Zusammensetzung regionale Koordinationsstelle

Arbeitsgruppe Vernetzung und Umsetzung Massnahmen Landschaftsqualität der Bergregion Obersimmental-Saanenland

- Addor Stephan (Gemeinderat und Erhebungsstellenleiter Lauenen)
- Bauer Patrick (Gstaad-Saanenland Tourismus)
- Beetschen Peter (Erhebungsstellenleiter Gde. Gsteig)
- Bieri Adrian (Bauernvereinigung Obersimmental)
- Emmenegger Stefan (Inforama BeO)
- Gobeli Hansjürg (Gemeinderat St. Stephan)
- Grünig Andreas (Geschäftsführer Bergregion OS-SA, Administration)
- Hefti Erich (Landwirtschaftliche Vereinigung Saanenland)
- Luder Roland (ÖQV Koordinator BR OS-SA)
- Müllener Verena (Gemeinderätin Saanen)
- Perren Fritz(Vorsitz, Erhebungsstellenleiter Gde. St. Stephan)
- Reichen Jakob (Gemeinderat Boltigen)
- Reichenbach Walter (Gemeinderat Lauenen)
- Schneider Hans Jörg (Gemeinderat u. VR Lenk-Simmental Tourismus)
- Stryffeler Niklaus (Erhebungsstellenleiter Gde. Boltigen)
- Sulliger Martin (Gemeinderat Zweisimmen)
- Sulliger Niklaus (Erhebungsstellenleiter Gde. Zweisimmen)
- von Siebenthal Urs (Gemeinderat Gsteig)
- Trachsel Jörg (Delegierter Geschäftsleitung Bergregion OS-SA
- Welten Heinz (Erhebungsstellenleiter Gde. Saanen)
- Zürcher Oskar (Erhebungsstellenleiter Gde. Lenk)

Gemeinden im Projektperimeter

- Boltigen
- Gsteig
- Lauenen
- Lenk
- Saanen
- St. Stephan
- Zweisimmen